

3. Referentenvorentwurf

eines

**Zweiten Gesetzes
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

**Gesetz über die Hochschulen in Baden-
Württemberg**

(Landeshochschulgesetz – LHG)

Stand: 20. Oktober 2003

— Kopiervorlage —

Entwurf
eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

A Zielsetzung:

Kernpunkt des Gesetzes ist die Fortführung der Hochschulreform im Rahmen der Umsetzung der Dienstrechtsreform bei gleichzeitiger Zusammenfassung der bisher getrennten vier Hochschulgesetze zu einem einzigen verschlankten und deregulierten Landeshochschulgesetz. Dieses Gesetz setzt somit auch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 16. Februar 2002 (BGBl. I. S. 693) um, weil das Landesrecht auf Grund von § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes innerhalb von drei Jahren an das Bundesrecht anzupassen ist. Entsprechendes gilt für die landesrechtliche Umsetzung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I. S. 3138), mit dem der Bund weitere Änderungen beziehungsweise Korrekturen am Hochschulrahmengesetz vorgenommen hat und das ebenfalls innerhalb von drei Jahren umzusetzen ist.

B Wesentlicher Inhalt:

Im Rahmen der Umsetzung der Dienstrechtsreform des Bundes durch die 5. HRG-Novelle werden gleichzeitig die bisherigen vier getrennten Hochschulgesetze, nämlich das Universitätsgesetz, das Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen, das Kunsthochschulgesetz sowie das Fachhochschulgesetz zu einem neuen einheitlichen Landeshochschulgesetz zusammengefasst. Die bisherigen umfangreichen und größtenteils parallelen Regelungen werden zugleich durch Rücknahme vieler normativer Vorgaben deutlich verschlankt. Unterschiedliche Regelungen für einzelne Hochschularten bleiben nur in besonderen Ausnahmefällen erhalten. Mit der Ersetzung von zahlreichen Rechtsverordnungsermächtigungen durch Satzungsregelungen wird die bereits mit der Hochschulreform 1999 eingeleitete Deregulierung fortgeführt. Darüber hinaus werden weitere Zustimmungs- und Anzeigevorbehalte aufge-

geben oder auf die Hochschulen delegiert und deren Autonomie gestärkt. Das Berufsrecht wird auf die Hochschulen übertragen und das Berufungsverfahren durch Konzentration beim Vorstand gestrafft. Mit den Gesetzesänderungen wird die Juniorprofessur unter Fortbestand der Habilitation eingeführt und die Personalstruktur für den wissenschaftlichen Nachwuchs durch Wegfall der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Hochschuldozenten neu geordnet und die Stellung der Doktoranden gestärkt.

Mit dem erweiterten Verantwortungsbereich der Hochschulen geht eine weitere Professionalisierung der Leitungsstrukturen durch Trennung in hauptamtliche und nebenamtliche Mitglieder des Vorstandes einher. Die bisherige gesonderte Funktion des Kanzlers wird in den Vorstand integriert. Die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erfolgt anstelle des Senats durch den Aufsichtsrat.

Die Kompetenzen des Aufsichtsrats werden noch stärker auf die Aufsichtsfunktion ausgerichtet und seine Mitgliederzahl verkleinert, die hälftig vom Senat und Land bestellt werden. Ein weiteres zwingend externes Mitglied wird gemeinsam kooptiert. Das Wissenschaftsministerium wirkt weiterhin beratend mit.

Im Studienbereich wird die gestufte Studienstruktur mit aufeinander aufbauenden Bachelor- und Masterstudiengängen als Regelmodell eingeführt. Auf die Rückmeldung sowie das studentische Ordnungsrecht wird verzichtet. Bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf es zur Immatrikulation keiner gesonderten Zulassung mehr.

Als Instrumente zur Steuerung der staatlichen Finanzierung der Hochschulen sind Hochschulverträge und ergänzende Zielvereinbarungen vorgesehen, die durch ein strukturiertes Berichtswesen unterstützt werden.

C Alternativen:

Keine.

D Kosten öffentlicher Haushalte:

Es sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Insbesondere wird die Änderung der Personalstruktur beim wissenschaftlichen Nachwuchs kostenneutral zu vollziehen sein. Die erforderliche Grundausstattung für die Juniorprofessuren ist von den Hochschulen selbst zu tragen. Entsprechendes gilt für die neuen W- Besoldungsämter. Soweit bisherige C 3 - Professuren künftig in W 3 eingruppiert sein werden, obliegt es den Hochschulen, den Stelleninhabern die erforderliche Grundausstattung zur Verfügung zu stellen.

E Sonstige Kosten:

Bei der Umstellung der DM-Beträge auf Euro erfolgt in der Regel keine Kostensteigerung, sondern in Einzelfällen lediglich eine Glättung von ungeraden Beträgen. Ausgenommen sind solche Bereiche, in denen seit mehr als 25 Jahren keine Anhebung der Beträge stattgefunden hat.

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	§§
Aufgaben	1
Freiheit der Wissenschaft, Forschung, Lehre und des Studiums; wissenschaftliche Redlichkeit	2
Chancengleichheit von Frauen und Männern, Gleichstellungsbeauftragte	3
Evaluation; Akkreditierung	4
Zusammenwirken der Hochschulen	5
Struktur- und Entwicklungsplanung	6
	7

Zweiter Teil Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Abschnitt Rechtsstellung der Hochschule

Rechtsnatur; Satzungsrecht	8
Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen	9
Gremien; Verfahrensregelungen	10
Personalverwaltung	11
Verarbeitung personenbezogener Daten	12
Finanz- und Berichtswesen	13
Körperschaftsvermögen	14

2. Abschnitt Zentrale Organisation der Hochschule

Organe und Organisationseinheiten	15
Vorstand	16
Hauptamtliche Vorstandsmitglieder	17
Nebenamtliche Vorstandsmitglieder	18

Senat	19
Aufsichtsrat	20
Beauftragter für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen	21

3. Abschnitt

Dezentrale Organisation der Hochschule

Fakultät	22
Fakultätsvorstand	23
Dekan	24
Fakultätsrat	25
Studienkommissionen; Studiendekane	26
Medizinische Fakultät	27

4. Abschnitt

Zentrale Betriebseinrichtungen der Hochschule

Informationszentrum	28
---------------------	----

Dritter Teil

Studium und Lehre

Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)	29
Studiengänge	30
Weiterbildung	31
Prüfungen	32
Externenprüfung	33
Prüfungsordnungen	34
Verleihung und Führung inländischer Grade	35
Rahmenordnung	36
Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen	37
Promotion	38
Habilitation; außerplanmäßige Professur	39

Vierter Teil

Forschung

Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen	40
Forschung mit Mitteln Dritter	41

Fünfter Teil

Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung	42
Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Hochschulen	43

Sechster Teil

Mitglieder

1. Abschnitt

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Personal	44
Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften	45
Dienstaufgaben der Professoren	46
Einstellungsvoraussetzungen für Professoren	47
Berufung von Professoren	48
Dienstrechtliche Stellung der Professoren	49
Professoren auf Zeit	50
Juniorprofessur	51
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter	52
Personal mit ärztlichen Aufgaben	53
Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lektoren	54
Honorarprofessur; Gastprofessur	55
Lehrbeauftragte	56
Wissenschaftliche Hilfskräfte; studentische Hilfskräfte	57

2. Abschnitt

Studierende

Hochschulzugang	58
Hochschulzugang für Berufstätige	59
Zulassung; Immatrikulation	60
Beurlaubung	61
Exmatrikulation	62
Ausführungsbestimmungen	63
Gasthörer	64
Mitwirkung der Studierenden	65

Siebter Teil

Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

Staatliche Mitwirkungsrechte	66
Aufsicht	67
Informationsrecht, Aufsichtsmittel	68

Achter Teil

Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst	69
---	----

Neunter Teil

Hochschulen in freier Trägerschaft

Staatliche Anerkennung	70
Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung	71
Aufsicht	72

Zehnter Teil

Schlussbestimmungen

Studienkolleg	73
Beteiligung der Kirchen	74
Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten	75

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg und für die staatlich anerkannten Hochschulen sowie für die nach § 69 errichteten besonderen staatlichen Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind (§ 1 Hochschulrahmengesetz – HRG).

(2) Staatliche Hochschulen sind

1. die Universitäten, und zwar

Freiburg, Heidelberg, Hohenheim, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Stuttgart, Tübingen und Ulm;

2. die Pädagogischen Hochschulen, und zwar

Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Ludwigsburg mit Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen, Schwäbisch Gmünd und Weingarten;

3. die Kunsthochschulen, und zwar

die Hochschulen für Musik Freiburg, Karlsruhe und Trossingen,
die Hochschulen für Musik und Darstellende Kunst Mannheim und Stuttgart,
die Akademien der Bildenden Künste Karlsruhe und Stuttgart sowie
die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe;

4. die Fachhochschulen, und zwar

die Hochschule für Technik und Wirtschaft Aalen,
die Hochschule für Technik und Wirtschaft Albstadt-Sigmaringen,
die Hochschule für Bauwesen und Wirtschaft Biberach,
die Hochschule für Technik und Sozialwesen Esslingen,
die Hochschule für Technik und Wirtschaft Furtwangen,
die Hochschule für Technik und Wirtschaft Heilbronn,
die Hochschule für Technik Karlsruhe,
die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung Konstanz,
die Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim,
die Hochschule für Wirtschaft, Landwirtschaft und Landespflege Nürtingen,
die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung Offenburg,
die Hochschule für Gestaltung, Technik und Wirtschaft Pforzheim,

die Hochschule für Technik und Sozialwesen Ravensburg-Weingarten,
die Hochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen,
die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg,
die Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd,
die Hochschule der Medien Stuttgart,
die Hochschule für Technik Stuttgart,
die Hochschule für Technik Ulm;

5. die besonderen nach § 69 errichteten Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestanden haben.

(3) Nichtstaatliche Hochschulen sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind sowie die kirchlichen Hochschulen gemäß Art. 8 der Landesverfassung.

(4) Staatliche Hochschulen, ausgenommen die Fachhochschulen nach § 69, werden durch Gesetz errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Hochschulen bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu tragen die verschiedenen Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung wie folgt bei:

1. Den Universitäten obliegt in der Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften;
2. Den Pädagogischen Hochschulen obliegt die Ausbildung der Lehrer an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen in wissenschaftlichen Studiengängen. Sie können sich in den Bereichen Schulpraxis, Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken an der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen beteiligen und auf außerschulische Erziehungs- und Bildungsprozesse bezogene Studiengänge für andere Berufe einrichten. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung betreiben sie Forschung;

3. Den Kunsthochschulen obliegt vor allem der Pflege der Künste auf den Gebieten der Musik, der darstellenden und der bildenden Kunst, der Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel und der Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie bereiten insbesondere auf kulturbezogene und künstlerische Berufe sowie auf diejenigen kunstpädagogischen Berufe vor, deren Ausübung besondere künstlerische Fähigkeiten erfordert. Im Rahmen dieser Aufgaben betreiben sie Forschung;
4. Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; im Rahmen ihrer Aufgaben und der vorhandenen Ausstattung führen sie anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch.

Die Hochschulen unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den sozialen Einrichtungen und der Arbeitsverwaltung die Studierenden bei der Durchführung von Praktika in Wirtschaftsbetrieben sowie die Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventen. Die Universitäten wirken an der Ausbildung von Lehrern für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen in wissenschaftlichen Studiengängen mit. Die Pädagogischen Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung. Weitere Aufgaben der Hochschulen ergeben sich aus § 2 Abs. 2 und 3, 5 und 6 HRG.

(2) Die Hochschulen beraten Studierende und studierwillige Personen über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Fakultäten unterstützen die Studierenden während des gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.

(3) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

(4) Die Hochschulen fördern durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklungsvorhaben in die Praxis.

(5) Die Hochschulen können im Rahmen ihrer Aufgaben eigene Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen; Gründung von Unternehmen und Beteiligung an Unternehmen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen. Der Rechnungshof prüft die Haushalts-

und Wirtschaftsführung von Unternehmen, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung der Hochschulen im Sinne von § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes besteht.

(6) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen die Hochschulen nur dann übernehmen oder ihnen übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit der betroffenen Hochschule und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung solche Aufgaben zu übertragen.

(7) Zu den Aufgaben im Sinne von Absatz 6 gehören die den Universitäten und Fachhochschulen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits übertragenen Aufgaben der Materialprüfung, der Studienkollegs sowie die von den Landesanstalten der Universität Hohenheim wahrgenommenen Aufgaben. Für eine Änderung findet Absatz 6 Satz 2 Anwendung.

(8) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung ihrer Aufgaben und die dabei erzielten Ergebnisse.

§ 3

Freiheit der Wissenschaft, Forschung, Lehre und des Studiums wissenschaftliche Redlichkeit

(1) Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Artikel 5 Abs.3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs.3 Satz 1 GG) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs.3 Satz 1 GG) umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen;

sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft stellen die Hochschulen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten auf.

§ 4

Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Hochschulen stellen jeweils für fünf Jahre Gleichstellungspläne für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal auf, die Ziel- und Zeitvorgaben enthalten. Sie berichten regelmäßig über deren Umsetzung und Ergebnisse.

(2) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Senat regelt die Zahl der Stellvertreterinnen und die Reihenfolge der Stellvertretung. Der Senat kann eine beratende Gleichstellungskommission nach § 19 Abs. 1 einrichten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultätsräte und der Berufungs- und Auswahlkommissionen mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern sich Frauen und Männer um die Stelle beworben haben; auf Antrag einer Bewerberin kann die Gleichstellungsbeauftragte am Vorstellungsgespräch beteiligt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat auch die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu sein. Sie wirkt, unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule, darauf hin, dass wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen, soweit betroffene Frauen einer Beteiligung nicht widersprechen. Ist ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt, hat diese Aufgabe eine Stellvertreterin wahrzunehmen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, rechtzeitig zu unterrichten.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Hochschule bereitzustellen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Vorstand unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Wegen ihrer Tätigkeit darf die Gleichstellungsbeauftragte weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.

§ 5

*Evaluation;
Akkreditierung*

(1) Zur Bewertung der Arbeit in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern nehmen die Hochschulen regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen, die in der Regel hochschulvergleichend und in geeigneten Fällen hochschulartenübergreifend anzulegen sind. Die Durchführung einer Fremdevaluation ist einer externen Evaluations-einrichtung oder einer externen Gutachterkommission zu übertragen. Die Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Abs. 8 zu berichten und sollen veröffentlicht werden.

(2) Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und § 13 Abs. 8 die erforderlichen Erhebungen vornehmen und Auskünfte einholen. Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gegenüber ihrer Hochschule zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten verpflichtet. Die Hochschulen erlassen Satzungen, in denen die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 13 Abs. 8 erforderlichen Regelungen getroffen werden und auch bestimmt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie innerhalb und außerhalb der Hochschule veröffentlicht werden.

(3) Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. Die Befragung der Studierenden und der sonstigen Teilnehmer von Lehrveranstaltungen und die Auswertung der Antworten darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

(4) Studiengänge sind grundsätzlich durch eine anerkannte Einrichtung zu akkreditieren.

§ 6

Zusammenwirken der Hochschulen

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Hochschulen untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten, mit den Staatlichen Seminaren für Schulpädagogik und Berufsakademien, mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammenzuwirken. Das Zusammenwirken ist durch Vereinbarungen der beteiligten Hochschulen sicherzustellen. Um insbesondere eine bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen zu erreichen, kann das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der betroffenen Hochschulen fachaufsichtliche Weisungen erteilen.

(2) Die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere mit dem Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe (ZKM) zusammen. Das Wissenschaftsministerium kann die Wahrnehmung von Aufgaben durch Mitarbeiter dieser Hochschule im ZKM auf Grund von Kooperationsvereinbarungen zur Dienstaufgabe erklären, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben dieser Mitarbeiter vereinbar ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Durch Vereinbarung nach Absatz 1 kann geregelt werden, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für alle Beteiligten erfüllt, insbesondere den übrigen Beteiligten und deren Mitgliedern die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen gestattet. Führen die Hochschulen einen Studiengang oder mehrere Studiengänge gemeinsam durch, so kann die übernehmende Hochschule die erforderlichen Satzungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten erlassen; die Satzungen sind nach § 8 Abs. 6 bekannt zu machen.

(4) Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung können die Hochschulen durch die Vorstände der beteiligten Hochschulen nach Anhörung der Senate und der Aufsichtsräte hochschulübergreifende zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Fakultäten als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen errichten. Die beteiligten Hochschulen regeln das Zusammenwirken, insbesondere die Organisation, die Aufgaben, Verwaltung und Bewirtschaftung durch Vertrag. Die Leitung wird auf Vorschlag der Senate von den Vorständen bestimmt.

§ 7

Struktur- und Entwicklungsplanung

(1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort; diese Pläne schließen die Gleichstellungspläne nach § 4 Abs. 1 ein. In den Plänen stellen die Hochschulen ihre Aufgaben und die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung dar und treffen Festlegungen für die künftige Verwendung freiwerdender Stellen von Professuren. Die Pläne bezeichnen insbesondere die Schwerpunkte der Ausbildung und der Forschung sowie die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze.

(2) Die Struktur- und Entwicklungsplanung soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Forschung und Lehre sicherstellen und das gemeinschaftliche oder hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nut-

zung gewährleisten. Die Struktur- und Entwicklungspläne bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Zustimmung soll versagt werden, wenn die Struktur- und Entwicklungspläne nicht mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht übereinstimmen.

Zweiter Teil Aufbau und Organisation der Hochschule

4. Abschnitt Rechtsstellung der Hochschule

§ 8 *Rechtsnatur Satzungsrecht*

- (1) Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie können durch Gesetz auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Weisungsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung; sie handeln in eigenem Namen.
- (2) In Angelegenheiten, die Hochschulprüfungen betreffen, handeln für die Hochschule die nach den Prüfungsordnungen zuständigen Stellen. Der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter ist berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Vorstands.
- (3) Die Hochschulen führen eigene Siegel mit dem kleinen Landeswappen. Die Universitäten führen eigene Siegel; sie haben das Recht auf ihre bisherigen Wappen.
- (4) Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Grundordnung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.
- (5) Die Hochschule kann ihre Angelegenheiten durch sonstige Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsangelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist.

(6) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sind nach Maßgabe einer besonderen Satzung bekannt zu machen. Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 9

Mitgliedschaft und Mitwirkung

Wahlen

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktoranden. Mitglieder ohne aktives und passives Wahlrecht sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, die Honorarprofessoren, die Gastprofessoren, die sonstigen Habilitierten sowie die Ehrenbürger und Ehrensensoren. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Mitglieder sind auch Hochschullehrer, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.

(2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Hauptamtliche Amtsträger als Beamte auf Zeit oder im befristeten Dienstverhältnis sind im Falle ihres Rücktritts, ihrer Abwahl oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen, längstens aber bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zum Beginn der Entpflichtung; ihr Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn bisherige Amtsinhaber vor Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsministerium schriftlich erklärt haben, dass sie die Weiterführung der Geschäfte ablehnen; in diesem Fall hat der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen.

(3) Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat sein. Ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat; entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat.

(4) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied nach Absatz 1 zu sein, ist Angehöriger der Hochschule. Angehörige besitzen nur das aktive Wahlrecht. Die Grundordnung kann weitere Personen zu Angehörigen bestimmen; sie regelt die weiteren Rechte und Pflichten der Angehörigen, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken.

(5) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Weiterhin sind alle, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwendet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder angeordnet werden.

(6) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums vom Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden; bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden.

(7) Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied; § 61 bleibt unberührt. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Hochschule oder des Studentenwerks können bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung trifft der Vorstandsvorsitzende. Soweit Studierende ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können sie in der Regel ein Amt in der Selbstverwaltung nicht ausüben; über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsvorstand nach Anhörung der Praxisstelle.

(8) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig. Die Hochschulen erlassen eine Wahlordnung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Die Wahlordnung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.

§ 10

Gremien;

Verfahrensregelungen

(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.

Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden

1. die Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 Abs. 1 und 4,
3. die Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden,
4. sowie die sonstigen Mitarbeiter

grundsätzlich je eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe von Satz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Die Grundordnung kann bei geringer Mitgliederzahl für die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 4 eine gemeinsame Gruppe vorsehen.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht Kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Gruppe nicht gebunden. Frauen und Männer sollen bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.

(3) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(4) Die Gremien tagen nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2. Der Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Störungen beschließen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt dieses Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt. Satz 2 gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

(6) Mitglieder Kraft Amtes werden durch bestellte Stellvertreter vertreten. Für Wahlmitglieder kann die Wahlordnung eine Stellvertretung vorsehen.

(7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel am 1. Oktober. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen.

(8) Im Übrigen regelt die Hochschule die Verfahrensangelegenheiten ihrer Gremien in der Grundordnung oder anderen Satzungen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen, welche schriftlichen Erklärungen durch einfache elektronische Übermittlung oder durch elektronische Form ersetzt werden können.

§ 11

Personalverwaltung

(1) Die an der Hochschule aus Mitteln des Staatshaushaltsplans Beschäftigten stehen in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Baden Württemberg.

(2) Für Amtspflichtverletzungen der in Absatz 1 genannten Beschäftigten trifft die Verantwortlichkeit die Hochschule. Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgriff nach § 96 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gegen Beamte stehen dem Land zu, wenn diese Aufgaben im Rahmen des § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 wahrgenommen haben. Ansprüche der Hochschule gegen Organe und Mitglieder von Organen werden im Namen der Hochschule vom Wissenschaftsministerium geltend gemacht.

(3) Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Leitung derjenigen Einrichtung eingestellt, der sie zugeordnet werden; soweit es um die Leitung dieser Einrichtungen geht, obliegt der Vorschlag dem Senat. Wenn Personal aus Zuwendungen Dritter bezahlt werden soll, ist der Zuwendungsempfänger vorher zu hören.

(4) Wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen sollen, werden im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum eingestellt.

(5) Dienstvorgesetzter der Hochschullehrer sowie der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist der Wissenschaftsminister. Er kann bestimmte Befugnisse als Dienstvorgesetzter allgemein oder im Einzelfall auf den Vorstandsvorsitzenden übertragen. Dienstvorgesetzter der übrigen Beamten ist der Vorstandsvorsitzende. Der Vorstandsvorsitzende ist auch Disziplinarvorgesetzter, soweit nicht der Wissenschaftsminister diese Befugnis an sich zieht.

(6) Erleiden Mitglieder der Hochschule, die als solche weder Beamte noch Angestellte sind, in Ausübung oder infolge ihrer Tätigkeit an der Hochschule einen Unfall im Sinne von § 31 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 BeamtVG, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Entsprechendes gilt für Professoren im Ruhestand, soweit sie Mitglieder der Hochschule sind. Das Wissenschaftsministerium kann ihnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag bewilligen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(7) Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Studienbewerber, Studierende und Prüfungskandidaten sowie die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke und für Weiterbil-

dungsangebote der Hochschule personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu den Prüfungen anzugeben. Absolventen können der Nutzung ihrer Daten für Weiterbildungsangebote der Hochschule widersprechen. Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die anzugebenden Daten und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen. Die Hochschulen können durch Satzungen für ihre Angehörigen und Mitglieder die Pflicht zur Verwendung von mobilen Speichermedien begründen, die der automatischen Datenerfassung oder Datenverarbeitung, insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen.

(2) Die Übermittlung der nach Absatz 1 erhobenen Daten und ihre Nutzung für andere Zwecke richtet sich nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes. Darüber hinaus ist die Übermittlung der nach Absatz 1 erhobenen Daten und ihre Nutzung für andere Zwecke auch zulässig, wenn und soweit die Daten von der empfangenden Hochschule oder Berufsakademie auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht bei Betroffenen erhoben werden dürfen.

(3) Soweit den Hochschulen soziale Betreuungsaufgaben nach § 42 Abs. 2 zugewiesen worden sind, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

(4) Die Hochschulen dürfen zu Verwaltungszwecken in ihren Veröffentlichungen bei Angaben über die dienstliche Erreichbarkeit ihrer Mitglieder und Angehörigen ohne deren Einwilligung nur Name, Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail- und Internet-Adressen aufnehmen. Betroffene können der Veröffentlichung widersprechen, wenn ihr schutzwürdiges Interesse wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der Hochschule an der Veröffentlichung überwiegt. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Angaben dürfen nur veröffentlicht werden, soweit die Betroffenen eingewilligt haben.

(5) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person, die um eine Beratung nachgesucht hat, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

§ 13

Finanz- und Berichtswesen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben, die den Hochschulen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben dienen, werden in den Staatshaushalt eingestellt. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und sonstigen Einnahmen bei. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nichts Anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften. Die Regelungen über das Körperschaftsvermögen in § 14 bleiben unberührt.

(2) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den vereinbarten Zielen und den erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die staatliche Finanzierung wird anteilig in mehrjährigen Hochschulverträgen, nach Leistungs- und Belastungskriterien sowie in ergänzenden Zielvereinbarungen, die insbesondere Ziele und Schwerpunkte der Entwicklung der Hochschulen unter Berücksichtigung der übergreifenden Interessen des Landes zum Gegenstand haben, festgelegt. Die in den Hochschulverträgen enthaltenen Regelungen über die staatliche Finanzierung stehen unter dem Vorbehalt der Ermächtigung durch den Landtag. Die Grundsätze der Sätze 1 und 2 sind auch bei der Zuweisung der Stellen und Mittel innerhalb der Hochschulen anzuwenden. Art und Umfang der von den Einrichtungen der Hochschulen zu erbringenden Leistungen sowie der Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel sind regelmäßig in Vereinbarungen zwischen dem Vorstand und der Leitung der Einrichtung festzulegen und zu überprüfen.

(3) Die Hochschulen erhalten die dezentrale Finanzverantwortung für den flexiblen und eigenverantwortlichen Einsatz der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Stellen und veranschlagten Mittel nach § 7 a der Landeshaushaltsordnung (LHO) übertragen. Sie sollen Teile dieser Finanzverantwortung auf Einrichtungen der Hochschule übertragen. Die Hochschulen haben die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und des jeweils verfügbaren Ausgabevolumens durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente sicherzustellen. Über den Stand der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben ist dem Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen zu berichten. Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel ist eine Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen.

(4) Auf Antrag der Hochschule soll das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO angewendet werden. Die Hochschule hat in diesem Fall jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Wissenschaftsministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Zustimmung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hoch-

schule und muss in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein. Das Wissenschaftsministerium kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als für ein Jahr aufgestellt wird. Die Bestimmungen von Absatz 3 Satz 3 bis 5 gelten auch für die betriebliche Wirtschaftsführung nach Satz 1.

(5) Gegenstände, die allein oder überwiegend mit Mitteln des Staatshaushaltsplans erworben werden, gehen in das Eigentum des Landes über.

(6) Der den Hochschulen obliegende Auftrag zur Einwerbung von Mitteln Dritter und sonstigen Einnahmen wird von den hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschule wahrgenommen. Das Angebot eines Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist dem Vorstand oder der von ihm beauftragten Stelle anzuzeigen. Die Annahme wird durch die Hochschule erklärt. Der Vorstand oder die von ihm beauftragte Stelle hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Er kann das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind. Die Erklärung der Hochschule über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule. Geldzuwendungen für Forschung, Lehre und Weiterbildung kann der Zuwendungsgeber bei der Zuwendung ausdrücklich für das Körperschaftsvermögen bestimmen, es sei denn, dass die Zuwendung unmittelbar oder mittelbar überwiegend² Mitteln der öffentlichen Hand entstammt; § 41 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Mittel Dritter sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Treffen die Bestimmungen keine Regelung, bestimmt die Hochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für die Wirtschaftsführung der Hochschule maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen aus Mitteln Dritter vereinfachte Verfahren zur Begründung der im Landesreisekostengesetz geforderten Notwendigkeit von dienstlich veranlassten Mehraufwendungen angewendet werden.

(8) Die Hochschulen richten ein Informationssystem ein, das die Grunddaten der Ressourcenausstattung und -nutzung für die Leistungsprozesse der Lehre, der Forschung und

² Entscheidend ist nicht der Weg oder die Art der Zuwendung, sondern allein die Herkunft der Mittel.

bei den sonstigen Aufgaben der Hochschulen sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages enthalten muss. Zu den Grunddaten gehören insbesondere Angaben über die gegenwärtige Situation, die mehrjährige fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung und die Ergebnisse der Leistungsprozesse.

(9) Aus dem Informationssystem, aus der Kosten- und Leistungsrechnung, über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen und über die Umsetzung der Hochschulverträge und Zielvereinbarungen ist in regelmäßigen Abständen an das Wissenschaftsministerium mit den dazu erforderlichen Grunddaten zu berichten. In einem Jahresbericht hat die Hochschule einen Überblick über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschule zu vermitteln; der Bericht muss insbesondere über die den Einrichtungen der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen Auskunft geben.

§ 14

Körperschaftsvermögen

(1) Hat eine Hochschule Körperschaftsvermögen gebildet, werden dieses Vermögen der Hochschule und seine Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen (Körperschaftsvermögen) außerhalb des Staatshaushaltsplans gemäß Teil VI der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom Vorstand verwaltet; dieses Vermögen darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

(2) Zuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung, Lehre oder Weiterbildung, die nicht in Geldzuwendungen bestehen, sowie sonstige Zuwendungen Dritter, die anderen Zwecken als denen der Förderung von Forschung, Lehre oder Weiterbildung dienen, fließen in das Hochschulvermögen, es sei denn, dass der Zuwendungsgeber etwas Anderes bestimmt hat; sie dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. Fehlt es an einer Zweckbestimmung, so gilt die Zuwendung als für die Förderung von Forschung, Lehre oder Weiterbildung bestimmt (§ 13); der Aufsichtsrat kann auf Antrag des Vorstands hiervon Abweichendes zulassen.

(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

1. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Hochschule sowie die Verpflichtung hierzu,
2. der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,

3. die Aufnahme von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderungen von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Verpflichtung hierzu,
5. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft ist oder Ausgaben zur Folge hat, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht.

(4) Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule für das Körperschaftsvermögen abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „für das Körperschaftsvermögen“ abzuschließen.

(5) Der Vorstand bestimmt durch Beschluss, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen nach § 109 Abs. 2 LHO zu prüfen hat. Der Aufsichtsrat erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss. Im Übrigen findet § 109 LHO keine Anwendung.

2. Abschnitt

Zentrale Organisation der Hochschule

§ 15

Organe und Organisationseinheiten

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind

1. der Vorstand,
2. der Senat,
3. der Aufsichtsrat.

(2) In der Grundordnung kann bestimmt werden, dass der Vorstand die Bezeichnung „Präsidium“ oder „Rektorat“ mit den entsprechenden Bezeichnungen für deren Mitglieder führt. In der Grundordnung kann weiterhin vorgesehen werden, dass das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Vorstandsmitglied die Bezeichnung „Kanzler“ führt. Anstelle der Bezeichnung „Aufsichtsrat“ kann in der Grundordnung eine andere, hochschulspezifische Bezeichnung vorgesehen werden.

(3) Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen gliedern sich nach Maßgabe der Grundordnung in Fakultäten oder Sektionen; die Grundordnung kann für die Sektion eine andere Bezeichnung vorsehen. An Kunsthochschulen kann in der Grundordnung eine Gliederung in Fakultäten oder Sektionen vorgesehen werden. Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Sektionen und vergleichbare Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden. Die Grundordnung regelt die weitere Untergliederung unterhalb der Fakultät in wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinrichtungen; die Zuständigkeiten der Organe der Fakultät dürfen nicht verändert werden.

(4) Organe der Fakultät beziehungsweise der Sektion sind

1. der Fakultäts- oder Sektionsvorstand sowie
2. der Fakultäts- oder Sektionsrat.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes führt die Bezeichnung „Dekan.“ Ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen untergliedert, werden die Aufgaben des Fakultäts- oder Sektionsvorstandes vom Vorstand und die Aufgaben des Fakultäts- oder Sektionsrates vom Senat zusätzlich wahrgenommen. An den Kunsthochschulen treten an die Stelle der Fakultäten nach Maßgabe der Grundordnung die Fachgruppen. Diese beraten die Organe der Kunsthochschulen und die Studienkommissionen bei der Erfüllung deren fachlicher Aufgaben.

(5) Soweit an die Stelle der Fakultäten Sektionen treten, erfüllen diese als fächer- und fakultätsübergreifende Organisationseinheiten die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung. Die Sektionen gliedern sich abweichend von Absatz 3 unter Berücksichtigung gleicher oder fachlich verwandter Fachgebiete und der Ausbildungsbezogenheit in Abteilungen als wissenschaftliche Einrichtungen. Die Grundordnung kann für die Abteilung eine andere Bezeichnung vorsehen.

(6) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten erfordern, können gemeinsame Kommissionen gebildet werden. Diesen können Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden für Berufungen, für Habilitationen, Promotionen und andere Prüfungen. Soweit einer gemeinsamen Kommission Entscheidungsbefugnisse übertragen sind, müssen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Senat bestimmt, welcher Dekan den Vorsitz führt.

(7) Nach Maßgabe der Grundordnung haben die Hochschulen Hochschuleinrichtungen entweder als wissenschaftliche Einrichtungen (Institut, Seminar) oder als Betriebseinrichtungen (Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u.ä.), die einer oder mehreren

Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Vorstand zugeordnet sind. Über zentrale Einrichtungen führt der Vorstand die Dienstaufsicht. Der Vorstand kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Hochschuleinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Hochschule zu erbringen haben.

§ 16

Vorstand

(1) Der kollegiale Vorstand leitet die Hochschule. Dem Vorstand gehören hauptamtlich an

1. der Vorstandsvorsitzende,
 2. ein weiteres Mitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.
- Die Grundordnung kann bestimmen, dass bis zu drei weitere nebenamtliche Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden legt der Vorstand eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder fest, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Der Vorstandsvorsitzende legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Vorstands fest. Das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Vorstandsmitglied ist zugleich Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden gefasst werden. Erhebt der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, ist eine Entscheidung des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bestätigt der Aufsichtsrat die Durchführung der Maßnahme, kann der Vorstandsvorsitzende durch schriftliche Weisung den Vollzug anordnen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
2. die Planung der baulichen Entwicklung,
3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
4. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
5. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
6. den Vollzug des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplans,
7. die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Abs. 2,

8. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2,
 9. die Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen,
 10. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBesG aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
 11. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Fakultätsvorstände können hierzu Vorschläge unterbreiten, an die der Vorstand nicht gebunden ist,
 12. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit nicht der Aufsichtsrat nach § 20 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 zuständig ist; der Aufsichtsrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,
 13. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 Abs. 1 BBesG.
- Festsetzungen nach Satz 2 Nr. 10 bis 13 schließen die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Befristung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BBesG sowie über die Ruhegehaltfähigkeit nach § 33 Abs. 3 BBesG mit ein.
- Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen nach Satz 2 Nr. 10 bis 13 betroffen ist, erfolgen diese im Benehmen mit dem Dekan. Der Vorstand kann die Aufgaben nach Satz 2 Nr. 10 bis 13 auch dem Dekan der Medizinischen Fakultät übertragen.

(4) In den folgenden Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät ist abweichend von Absatz 3 nur eine Billigung des Vorstands der Universität erforderlich:

1. Haushaltsvoranschlag und Wirtschaftsplan,
 2. Jahresabschluss,
 3. Struktur- und Entwicklungsplan einschließlich der Planung der baulichen Entwicklung,
 4. Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung sowie für die Ausstattungspläne,
 5. Grundstücks- und Raumverteilung, soweit auch andere Fakultäten betroffen sind.
- Der Dekan der Medizinischen Fakultät ist mit beratender Stimme zu beteiligen; soweit das Universitätsklinikum berührt ist, sind der Leitende Ärztliche Direktor sowie der Kaufmännische Direktor mit beratender Stimme zu beteiligen.

(5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats. Hält der Vorstandsvorsitzende Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Organen, Gremien oder Amtsträgern mit Ausnahme des Aufsichtsrats für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, so hat er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht ab-

geholfen, ist der Aufsichtsrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Aufsichtsrats keine Lösung finden, ist das Wissenschaftsministerium zu unterrichten.

(6) Der Vorstand hat den Senat und seine beschließenden Ausschüsse sowie den Aufsichtsrat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstandsvorsitzende legt dem Aufsichtsrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab; dem Senat erstattet er einen jährlichen Bericht.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Der Vorstand kann von allen Gremien der Hochschule verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Er ist auf sein Verlangen über jede Angelegenheit im Bereich der Hochschule unverzüglich zu unterrichten. Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Aufsichtsrats keine Anwendung.

§ 17

Hauptamtliche Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Hochschule. Er ist Vorsitzender des Vorstands, des Senats und seiner Ausschüsse. Er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

(2) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sind Beamte auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres vor Ablauf der Amtszeit endet diese mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhestand beginnt.

(3) Zum Vorstandsvorsitzenden kann ernannt oder bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professor angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. § 48 LHO findet keine Anwendung. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Amt in der Hochschule wahrnehmen; § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Wird ein Professor des Landes Baden-Württemberg hauptamtliches Vorstandsmitglied, bleibt das bisherige Beamtenverhältnis bestehen. Ein hauptberuflicher Professor im Angestelltenverhältnis bleibt in seinem bisherigen Dienstverhältnis; die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Vorstandsmitglied werden in einem zusätzlichen Dienstvertrag geregelt. Die Pflichten nach § 46 ruhen während der Amtszeit als hauptamtliches Vorstandsmitglied. § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBG keine Anwendung. Sätze 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend, wenn ein Professor des Landes Baden-Württemberg hauptamtliches Vorstandsmitglied an einer Hochschule in einem anderen Bundesland wird.

(5) Zur Vorbereitung der Wahl des Vorstandsvorsitzenden bildet der Aufsichtsratsvorsitzende unter seinem Vorsitz einen Auswahlausschuss aus Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie des Senats. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen die Mehrheit haben. Der Ausschuss schreibt die Stelle öffentlich aus, erarbeitet im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium einen Wahlvorschlag und legt diesen dem Aufsichtsrat vor. Können sich Wissenschaftsministerium und Auswahlausschuss nicht einigen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben. Der Wahlvorschlag muss drei geeignete Bewerber enthalten; Ausnahmen bedürfen besonderer Begründung. Der Aufsichtsrat wählt nach Stellungnahme des Senats aus dem Wahlvorschlag den Bewerber, der dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Vorstandsvorsitzender vorgeschlagen werden soll.

(6) Für die Wahl des weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitglieds gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. Dieses muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen anderen Hochschulabschluss haben und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.

(7) Jedes hauptamtliche Vorstandsmitglied für sich kann vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium abgewählt werden; die Entscheidungen bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder jedes Gremiums. Im Falle ihrer Abwahl sind die betroffenen hauptamtlichen Vorstandsmitglieder aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen oder ihre Dienstverträge zu kündigen, soweit in Satz 3 nichts Anderes bestimmt ist. Gehören hauptamtliche Vorstandsmitglieder der Hochschule nicht als hauptberufliche Professoren an, treten sie nach der Abwahl für den Rest ihrer Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand.

(8) Der Vorstandsvorsitzende wirkt über den Dekan darauf hin, dass die Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber dem Dekan ein Aufsichts-

und Weisungsrecht zu. Der Vorstandsvorsitzende kann dieses Recht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

(9) In anderen Fällen als solchen nach Absatz 4 ist das hauptamtliche Vorstandsmitglied nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, falls es vorher Beamter des Landes Baden-Württemberg war, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, die es im Zeitpunkt seiner Ernennung zum hauptamtlichen Vorstandsmitglied hatte, in den Landesdienst zu übernehmen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als hauptamtliches Vorstandsmitglied zu stellen. Die Ernennung ist abzulehnen, wenn sie ein Dienstvergehen begangen haben, das die Entfernung aus dem Landesdienst rechtfertigen würde. Ist keine entsprechende Planstelle verfügbar, so wird das bisherige hauptamtliche Vorstandsmitglied entsprechend der Rechtsstellung, die es im Zeitpunkt der Ernennung zum hauptamtlichen Vorstandsmitglied hatte, in das Landesbeamtenverhältnis berufen und gleichzeitig in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Die Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand bleiben unberührt. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder, die vor ihrer Ernennung nicht im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg tätig waren, können nach Maßgabe der Sätze 1 bis 5 in den Landesdienst übernommen werden.

(10) Der Vorstandsvorsitzende wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen, insbesondere Dekanen und denjenigen, die wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten leiten oder geschäftsführend leiten sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen.

§ 18

Nebenamtliche Vorstandsmitglieder

(1) Die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Senat aus den der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professoren gewählt. Für die Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder hat der Vorstandsvorsitzende das Vorschlagsrecht gegenüber dem Senat; der Aufsichtsrat ist zum Vorschlag zu hören.

(2) Die Amtszeit der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Hochschule wahrnehmen.

(3) Der Senat kann auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden ein nebenamtliches Vorstandsmitglied nach Anhörung des Aufsichtsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

§ 19

Senat

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht nach diesem Gesetz einem anderen zentralen Organ oder den Fakultäten zugewiesen sind. Der Senat ist insbesondere zuständig für die

1. Mitwirkung bei der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 17 Abs. 5 und 6,
2. Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Abs. 1,
3. Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen,
4. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags oder zum Wirtschaftsplan,
5. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
6. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Professuren; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
7. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
8. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
9. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten über die Satzungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungssatzungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
10. Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren, für die Wahlen sowie über die Eignungsfeststellung, Studienjahreinteilung, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden,
11. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie des Technologietransfers,
12. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen,
13. Erörterung des Jahresberichts des Vorstandsvorsitzenden,
14. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten.

Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die in Satz 2 Nr. 1 bis 3, 7, 9 und 10 sowie 12 bis 14 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Aus-

schüssen nicht übertragen werden.

(2) Dem Senat gehören an

1. Kraft Amtes

- a) die Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 1,
- b) die Dekane,
- c) die Gleichstellungsbeauftragte,
- d) der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen nach § 21,
- e) mit beratender Stimme der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor, soweit das Universitätsklinikum berührt ist,

2. auf Grund von Wahlen

höchstens 20 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden; das Nähere regelt die Grundordnung. Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.

§ 20

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat trägt Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstands. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

1. die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 17 Abs. 5 und 6 und deren Abwahl nach Maßgabe von § 17 Abs. 7,
2. die Mitwirkung bei der Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Abs. 1,
3. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie über die Planung der baulichen Entwicklung,
4. die Beschlussfassung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlages oder des Wirtschaftsplans,
5. die Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen,
6. Zustimmung zur Gründung von Unternehmen und Beteiligung an Unternehmen,
7. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Eva-

luationsergebnissen auf der Grundlage von § 13 Abs. 2; soweit die Medizinische Fakultät betroffen ist, erfolgt der Vorschlag durch deren Fakultätsvorstand,

8. die Feststellung des Jahresabschlusses bei Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO,
9. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen: die Zustimmung entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
10. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Professuren; die Beschlussfassung entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
11. die Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
12. die Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen,
13. die Erörterung des Jahresberichts des Vorstandsvorsitzenden und die Entlastung des Vorstands.

(2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage sowie über finanzielle Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen schriftlich zu berichten. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Vorstand jederzeit Berichterstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. Die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen kann der Aufsichtsrat einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern oder Sachverständigen übertragen. Ergeben sich Beanstandungen, wirkt der Aufsichtsrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet der Aufsichtsrat das Wissenschaftsministerium.

(3) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern, die vom Wissenschaftsminister bestellt werden, davon

1. zwei, drei oder vier Mitglieder, die vom Senat der Hochschule gewählt werden,
2. zwei, drei oder vier Mitglieder, die vom Wissenschaftsministerium ausgewählt werden,
3. ein weiteres Mitglied, das von Hochschule und Wissenschaftsministerium gemeinsam ausgewählt wird und kein Mitglied oder Angehöriger der Hochschule sein darf.

Können sich Wissenschaftsministerium und Hochschule über das weitere Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 nicht einigen, benennt das Wissenschaftsministerium dieses Mitglied. Vorsitzender ist ein externes Mitglied.

(4) Mitglieder des Aufsichtsrats können aus wichtigem Grund vom Wissenschaftsminister abberufen werden. Soweit die Mitglieder gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 von der Hochschule gewählt worden sind, bedarf die Abberufung eines Beschlusses des Senats

mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(5) Regelungen über Zahl und Amtszeit der Mitglieder, zur Vertretung des Vorsitzenden und zur Wahl der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 trifft die Hochschule in der Grundordnung. Der Aufsichtsrat tagt nichtöffentlich. §§ 107 Abs. 2 und 394 Aktiengesetz gelten entsprechend. Für Amtspflichtverletzungen der Aufsichtsratsmitglieder gelten, soweit sie keine Mitglieder der Hochschule sind, die Regelungen in § 11 Abs. 2 entsprechend. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal pro Semester einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands sowie ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil.

(6) Die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ist ehrenamtlich. Die externen Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(7) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 33 BBesG wird vom Vorsitzenden ein Personalausschuss gebildet, dem drei externe Aufsichtsratsmitglieder angehören und der vom Vorsitzenden selbst geleitet wird. Der Personalausschuss ist zuständig für

1. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Vorstand,
2. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung durch die Mitglieder der Fakultätsvorstände. Der Vorstand unterbreitet hierzu Vorschläge; der Ausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen betroffen ist, ist der Fakultätsvorstand und der Vorstand des Universitätsklinikums vorher zu hören.

(8) Die Hochschule schafft die zur wirksamen Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsrats erforderlichen administrativen Voraussetzungen und stellt die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Hochschule bereit. Bei der Auswahl des Personals steht dem Aufsichtsrat ein Vorschlagsrecht zu; das Personal unterliegt dem Weisungsrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 21

Beauftragter für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen

Für die Organisation der schulpraktischen Ausbildung wird vom Vorstand auf Vorschlag des Senats ein Professor der Pädagogischen Hochschule als Beauftragter und ein weite-

rer Professor oder ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes als sein Stellvertreter bestellt. Der Beauftragte regelt den Einsatz des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals, das im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung tätig wird, an den Ausbildungsschulen und Ausbildungsklassen. Er ist berechtigt, an allen Veranstaltungen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung teilzunehmen. Er hat Empfehlungen für die Durchführung der Praktika zu erarbeiten und Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ausbildungsleiter und Mentoren anzubieten.

3. Abschnitt Dezentrale Organisation der Hochschule

§ 22 Fakultät

- (1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der Hochschulorgane in ihrem Bereich die Aufgaben der Hochschule.
- (2) Die Fakultät muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. Gleiche oder verwandte Fachgebiete sind in einer Fakultät zusammenzufassen. Die Fakultät darf nur in Ausnahmefällen weniger als 20 Planstellen für Professoren an Universitäten, zehn an Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen sowie 16 an Fachhochschulen umfassen.
- (3) Mitglieder der Fakultät sind diejenigen Mitglieder des Lehrkörpers, die in den Fächern der Fakultät überwiegend tätig sind sowie die Studierenden, die für einen Studiengang zugelassen sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt. Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät. Hochschullehrer können in anderen Fakultäten durch Kooptation Mitglied werden. Ein kooptiertes Mitglied kann nicht zum Dekan gewählt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 sowie sonstige Mitarbeiter können nur einer Fakultät angehören.

§ 23

Fakultätsvorstand

- (1) Der Fakultätsvorstand leitet die Fakultät. Dem Fakultätsvorstand gehören an
1. der Dekan,
 2. der Prodekan als Stellvertreter des Dekans,
 3. die weiteren Prodekane, soweit nach der Grundordnung bestellt,
 4. ein Studiendekan.

Als Mitglied des Fakultätsvorstandes führt ein Studiendekan die Bezeichnung „Prodekan“. Die Grundordnung kann bis zu zwei weitere Prodekane vorsehen.

(2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans.

(3) Der Fakultätsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Anderes regelt. Er bestimmt nach Anhörung des Fakultätsrats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Fakultät. Der Fakultätsvorstand führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind (§ 15 Abs. 7). Er ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Fakultät für Forschung und Lehre sowie für den Technologietransfer zugewiesenen Mittel verantwortlich. Der Fakultätsvorstand unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Im Rahmen der von Aufsichtsrat und Vorstand getroffenen Festlegungen ist der Fakultätsvorstand darüber hinaus insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
2. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans,
3. die Entscheidung über die Verwendung der vom Vorstand der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2,
4. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professuren,
5. die Evaluationsangelegenheiten nach § 5.

§ 24

Dekan

(1) Der Dekan vertritt die Fakultät. Er ist Vorsitzender des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält er einen Beschluss des Fakultätsrats oder Fakultätsvorstands für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Vorstandsvorsitzende zu unterrichten. Dieser hebt die Beanstandung auf oder unterrichtet das Wissenschaftsministerium.

(2) Der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden darauf hin, dass die Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Angehörigen der Fakultät, die wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinrichtungen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Fakultätsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden. Er führt die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 sowie über die sonstigen Mitarbeiter.

(3) Der Dekan wird auf Vorschlag der Fakultätsrats, der auch mehrere Kandidaten umfassen kann, vom Vorstand ohne Bindung an den Vorschlag aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren bestellt; in besonderen Fällen kann auch zum Dekan bestellt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 erfüllt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; in der Grundordnung kann eine längere Amtszeit bis zu sechs Jahren festgelegt werden. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Dekan nimmt sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Pflichten aus § 46 bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Entsprechendes gilt für die Rechte aus § 46. Der Dekan kann auf Vorschlag des Fakultätsrats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats bedarf, vom Vorstand abberufen werden.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans einen Prodekan als Stellvertreter des Dekans. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans.

(5) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans je Studienkommission einen Studiendekan. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans. Soweit mehr als ein Studiendekan zu wählen ist, wird

bei deren Wahl zugleich bestimmt, welcher Studiendekan Mitglied des Fakultätsvorstands ist.

§ 25

Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Er nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung. Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an

1. Kraft Amtes
 - a) die Mitglieder des Fakultätsvorstands,
 - b) nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind,
2. auf Grund von Wahlen höchstens 16 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, davon mindestens sechs Studierende; das Nähere regelt die Grundordnung.

Die nichtstudentischen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie nach § 24 Abs. 3 für den Dekan festgelegt ist.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 gewählten Studierenden bilden einen Ausschuss des Fakultätsrats (Fachschaft). Die mit den meisten Stimmen gewählten studentischen Mitglieder sind der Sprecher und der stellvertretende Sprecher dieses Ausschusses. Die Fachschaft nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 auf Fakultätsebene wahr. Aus den Fachschaften wird ein Fachschaftsrat gebildet, dem mit beratender Stimme die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) angehören. Der Vorsitzende des AStA beruft den Fachschaftsrat ein und leitet ihn. Der Fachschaftsrat erörtert fakultätsübergreifende Studienangelegenheiten, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertreter in den Gremien ergeben, und berät den AStA bei der Erfüllung von dessen Aufgaben. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Befugnisse Anträge an die zuständigen Kollegialorgane zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

*Studienkommissionen;
Studiendekane*

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der mindestens vier Studierende angehören müssen. Der Vorstand bestimmt über die Zuständigkeit der Studienkommission für einzelne Studiengänge und ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten. Den Vorsitz einer Studienkommission führt der Studiendekan. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt der Vorstand, welcher Studiendekan den Vorsitz führt.

(2) In jeder Studienkommission muss mindestens ein Studierender Mitglied des Fakultätsrats sein. Nach Maßgabe von Absatz 1 können auch fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommissionen gebildet werden. Die nichtstudentischen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie in § 24 Abs. 3 für den Dekan festgelegt ist.

(3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß § 5 unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(4) Zum Geschäftsbereich des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Er bereitet die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Studierende haben das Recht, den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 27

Medizinische Fakultäten

(1) Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Sie trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklini-

kums auswirken, im Benehmen mit diesem, soweit nach diesem Gesetz nicht das Einvernehmen erforderlich ist. Das Einvernehmen mit Entscheidungen des Universitätsklinikums gemäß § 7 Abs. 1 des Universitätsklinik-Gesetzes (UKG) kann verweigert werden, wenn erhebliche Nachteile für die Aufgaben der Medizinischen Fakultät zu befürchten sind.

(2) Die Medizinische Fakultät wird wie ein Landesbetrieb gemäß § 26 Abs. 1 LHO geführt. Die Medizinische Fakultät bewirtschaftet ihre Haushaltsmittel im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung auf der Grundlage des Wirtschaftsplans. Der Beauftragte für den Haushalt der Medizinischen Fakultät wird abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 2 vom Wissenschaftsministerium bestellt. Soll ein Geschäftsführer der Medizinischen Fakultät diese Aufgabe wahrnehmen, muss er die Einstellungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 6 erfüllen.

(3) Anstelle des Studiendekans nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 gehören dem Fakultätsvorstand an

1. der für das Studium der Humanmedizin zuständige Studiendekan,
2. der Leitende Ärztliche Direktor,
3. der Kaufmännische Direktor mit beratender Stimme.

Mindestens ein Mitglied des Fakultätsvorstands muss einem nichtklinischen Fach angehören. Der Fakultätsvorstand der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim der Universität Heidelberg kann ein Mitglied der Geschäftsleitung des Klinikums Mannheim mit beratender Stimme an seinen Sitzungen beteiligen.

(4) Abweichend von § 23 Abs. 3 Satz 6 ist der Fakultätsvorstand insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entscheidung über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2,
2. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung sowie die Aufstellung der Ausbildungspläne,
3. Aufstellung des Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät,
4. Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professuren,
5. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts für die Medizinische Fakultät. Der Lagebericht muss insbesondere über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben. Der Wirtschaftsplan muss insbesondere Mittel für zentrale Verfügungsreserven des Fakultätsvorstandes und in Abstimmung mit dem Vorstand der Universität für fakultätsübergreifende Vorhaben ausweisen,

6. Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen und Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung,
7. Erklärung des Benehmens oder Einvernehmens zu Entscheidungen des Universitätsklinikums gemäß § 7 Abs. 1 UKG,
8. Stellungnahme zu Vereinbarungen mit dem Universitätsklinikum gemäß § 7 Abs. 2 UKG,
9. Evaluationsangelegenheiten nach § 5.

Bei den Angelegenheiten nach Nummern 3 und 4 ist das Einvernehmen des Universitätsklinikums erforderlich, soweit Belange der Krankenversorgung betroffen sind.

(5) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen 23 stimmberechtigte Mitglieder an, davon

1. zwölf hauptberufliche Professoren der Universität. Jeweils mindestens zwei müssen einem operativen und einem konservativen sowie einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören, die zugleich Abteilungsleiter sein können. Mindestens sechs Professoren müssen Abteilungsleiter sein,
2. vier Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. ein sonstiger Mitarbeiter,
4. sechs Studierende.

(6) In Erweiterung von § 25 Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats auch

1. die Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung,
2. der Entwurf des Haushaltsvoranschlags, der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts.

(7) Die Bestellung des Dekans erfolgt abweichend von § 24 Abs. 3 im Benehmen mit dem Aufsichtsrat des Universitätsklinikums.

4. Abschnitt

Zentrale Betriebseinrichtungen der Hochschule

§ 28

Informationszentrum

- (1) Die Hochschulen sollen zur Versorgung der Hochschule mit Literatur und anderen Medien sowie mit Einrichtungen zur Kommunikation und zur Informationsverarbeitung nach

den Grundsätzen der funktionalen Einsichtigkeit ein einheitliches Informationszentrum bilden. Dabei ist zu gewährleisten:

1. die einheitliche Bewirtschaftung der Informationsmedien,
2. der wirtschaftliche Personaleinsatz für das gesamte Informationszentrum oder das Bibliothekssystem,
3. die bestmögliche Verfügbarkeit des Informationsangebots für alle Mitglieder der Hochschule,
4. die Beteiligung an universitätsübergreifenden Verbänden zur Vermittlung und Verarbeitung von Informationen.

(2) Das Informationszentrum ist eine zentrale Betriebseinheit, dem die Aufgaben für das Bibliothekswesen und das Rechenzentrum insgesamt oder teilweise übertragen sind und dessen Leitung unmittelbar dem Vorstand untersteht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn anstelle des Informationszentrums ein eigenes Bibliothekssystem und ein Rechenzentrum bestehen.

Dritter Teil Studium und Lehre

§ 29

Studium;

gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)

(1) Lehre und Studium sollen Studierende auf eine berufliche Tätigkeit vorbereiten; §§ 31 und 38 bleiben unberührt.

(2) Die gestufte Studienstruktur mit eigenständigen Bachelor- und Masterstudiengängen, die unter Einschluss eines international kompatiblen Leistungspunktesystems modular ausgerichtet ist, dient der Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraums. Erster Abschluss eines Hochschulstudiums ist der Bachelor als Regelabschluss. Bachelorabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse der Fachhochschulen. Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die auf ersten Hochschulabschlüssen fachlich aufbauen, erworbene Kompetenzen erweitern oder unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen vertiefen. Die Zulassung zu einem Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die Hochschulen legen durch Satzung weitere Voraussetzungen, insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen, fest. Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Ma-

gisterabschlüsse der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden neue Diplom- und Magisterstudiengänge nicht mehr eingerichtet; spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 werden in solche Studiengänge keine Studienanfänger mehr aufgenommen. Unberührt von Satz 1 bleiben die Staatsexamensstudiengänge sowie die Studiengänge mit kirchlichem Abschluss.

(4) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen ein Hochschulabschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten eines in den Studiengang eingeordneten Berufspraktikums, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Hochschulabschluss

1. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. In anderen Studiengängen beträgt die Regelstudienzeit

1. an den Fachhochschulen höchstens vier Jahre, davon in der Regel drei theoretische Studienjahre und mindestens ein integriertes praktisches Studiensemester, das mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen ist,
2. an den Pädagogischen Hochschulen vier Jahre; in den lehrerbildenden Studiengängen in der Regel drei Jahre,
3. an den Universitäten und Kunsthochschulen höchstens viereinhalb Jahre.

Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.

(5) Das Studienjahr wird in Semester oder Trimester eingeteilt; das Wissenschaftsministerium kann von den Hochschulen eine Änderung der Studienjahreinteilung verlangen oder nach Anhörung der betroffenen Hochschulen die Studienjahreinteilung sowie Beginn und Ende der Vorlesungszeit festsetzen. Wird das Studienjahr in Trimester eingeteilt, gelten die Bestimmungen für Semester entsprechend. Die Zulassungssatzungen der Hochschulen können vorsehen, dass Studienanfänger nur einmal im Jahr zum Studium zugelassen werden.

§ 30

Studiengänge

- (1) Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Hochschulabschluss ausgerichtetes Studium. Entsprechendes gilt auch für den Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel ein Berufspraktikum oder ein praktisches Studiensemester voraussetzt, sind diese mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.
- (2) Wenn der Studierende auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auswählen muss, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.
- (3) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die für den Studiengang zugelassenen Studierenden an dieser oder einer anderen Hochschule ihr Studium abschließen können.
- (4) Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung von Studiengängen kann das Wissenschaftsministerium von der Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 58 Abs. 5 abhängig machen.
- (5) Die Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen von Forschung, Lehre und Krankenversorgung erforderlich ist. Müssen Studierende im Rahmen des Studiums auf verschiedene Ausbildungsorte verteilt werden, so findet die Verteilung nach den Ortswünschen der Studierenden und, soweit notwendig, vor allem nach den für die Ortsauswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen statt.

§ 31

Weiterbildung

(1) Die Hochschulen sollen zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher, künstlerischer oder beruflicher Qualifikationen oder zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses Angebote der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung entwickeln. Die Hochschulen führen die wissenschaftliche Weiterbildung in Form von Studiengängen für Absolventen eines ersten Hochschulstudiums (postgraduale Studiengänge) und Kontaktstudien durch.

(2) Postgraduale Studiengänge vermitteln einen weiteren Hochschulabschluss und werden durch Studien- und Prüfungsordnungen geregelt; die Regelstudienzeit soll höchstens vier Semester betragen. Für die Zulassung zu solchen Studiengängen gilt § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 entsprechend. Als postgraduale Studiengänge gelten an Kunsthochschulen auch solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen. Studierende solcher Studiengänge haben das Recht, an sämtlichen Lehrveranstaltungen teilzunehmen; der Senat der Akademie kann sie zu Meisterschülern ernennen.

(3) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung. Die Hochschulen sollen für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Das Kontaktstudium wird privatrechtlich ausgestaltet; die Zulassungsvoraussetzungen regeln die Hochschulen.

(4) Die Hochschulen können Veranstaltungen des Kontaktstudiums auf Grund von Kooperationsvereinbarungen auch außerhalb des Hochschulbereichs durchführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass der Hochschule die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein gemeinsames Zertifikat auszustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

§ 32

Prüfungen

(1) Das Studium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt. Soweit in staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen keine Bestimmungen über Vor- oder Zwischenprüfungen enthalten sind, sind von den Hochschulen Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen zu erlassen. Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer für den betreffenden Studiengang zuge-

lassen ist. Hat ein Studierender eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren (§ 34 Abs. 2 und 3), so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht.

§ 33

Externenprüfung

Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen können Vor- und Zwischenprüfungen sowie Abschlussprüfungen für nicht immatrikulierte Studierende (Externenprüfung) durchführen; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichend breite Vertretung des jeweiligen Faches einschließlich der erforderlichen fachlichen Prüfungskompetenz des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals an diesen Hochschulen.

§ 34

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt. Hochschulprüfungsordnungen sind Satzungen, die der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bedürfen. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bedarf die Zustimmung des Einvernehmens des für die Abschlussprüfung zuständigen Ministeriums. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung gegen eine Rechtsvorschrift verstößt oder eine mit § 30 unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht. Sie kann aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn

1. die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht,
2. die Prüfungsordnung einer auf Grund von § 9 Abs. 2 HRG geschlossenen Vereinbarung nicht entspricht,

3. durch die Prüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist. Das Wissenschaftsministerium kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung verlangen, wenn diese nicht den Anforderungen der Sätze 4 und 5 entspricht.

(2) Der Prüfungsanspruch für einzelne Prüfungsleistungen der Vor- oder Zwischenprüfung oder die Vorprüfung oder die Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in den jeweiligen Prüfungsordnungen für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Fristen erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. An Fachhochschulen sind die Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung spätestens drei Semester nach dem in der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung festgelegten Zeitpunkt zu erbringen; die Fristüberschreitungen für die Zwischen- und Abschlussprüfung dürfen insgesamt nicht mehr als drei Semester betragen. Werden diese Fristen überschritten, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von Studierenden nicht zu vertreten.

(3) In den Hochschulprüfungsordnungen der Universitäten ist zu bestimmen, dass bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens eine Prüfungsleistung, bei Teilstudiengängen zwei Prüfungsleistungen, aus den Grundlagen des jeweiligen Faches zu erbringen sind (Orientierungsprüfung). Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(4) Die Absätze 2 und 3 sowie § 32 Abs. 3 gelten für staatliche Prüfungen, mit denen ein Studium abgeschlossen wird und die durch Landesrecht geregelt werden, entsprechend. Die Prüfungsordnungen werden im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium erlassen; § 18 Abs. 2 LBG bleibt unberührt.

§ 35

Verleihung und Führung inländischer Grade

(1) Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Bachelorgrad. Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad. Die Hochschulen können anstelle der Bezeichnung „Bachelor“ die Bezeichnung „Bakkalaureus“ und anstelle der Bezeichnung „Master“ die Bezeichnung „Magister“ vorse-

hen. Abweichend von Satz 1 können die Hochschulen auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster Hochschulabschluss erworben wird, einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung verleihen; Fachhochschulen verleihen den Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“). Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Kunsthochschulen können als ersten Hochschulabschluss auch einen Magistergrad verleihen.

(2) Die Universitäten sind berechtigt, die bisherigen Hochschulgrade zu verleihen. Andere Hochschulgrade können nur mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums verliehen werden.

(3) Die Hochschulen können Hochschulgrade gemäß ihren Prüfungsordnungen auch auf Grund von staatlichen oder kirchlichen Prüfungen verleihen.

(4) Die Hochschulen können für Hochschulabschlüsse in künstlerischen Studiengängen oder in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen. Ein Grad nach Satz 1 kann auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden.

(5) Deutsch- oder fremdsprachige Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade, Titel oder Bezeichnungen (Grade) dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes auf Grund einer mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden erlassenen Prüfungsordnung oder auf Grund von besonderen landesrechtlichen Bestimmungen verliehen werden. Andere Grade, die denen nach Satz 1 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden.

(6) Die Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden. Für Ehrendoktorgrade gelten die Absätze 5 und 6 Satz 1 entsprechend. Frauen können alle Hochschulgrade, akademischen Bezeichnungen und Titel in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

(7) Wer das Studium Soziale Arbeit oder Heilpädagogik an einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ zu führen.

(8) Der von einer baden-württembergischen Hochschule verliehene Hochschulgrad kann unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) entzogen werden, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des

Grades als unwürdig erwiesen hat. Über die Entziehung entscheidet die Hochschule, die den Grad verliehen hat.

§ 36

Rahmenordnung

Das Wissenschaftsministerium erlässt durch Rechtsverordnung (Rahmenordnung) nach Maßgabe der §§ 29 bis 35 zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen im Benehmen mit den Hochschulen die in diesem Gesetz vorgesehenen und die zu seiner Durchführung sonst erforderlichen Vorschriften für Satzungen, die Prüfungsverfahren regeln sowie über die Prüfungsorganisation. Diese Vorschriften sollen insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Prüfungen, Abschlussgrade, Regelstudienzeit, Prüferberechtigung und die Bewertung von Prüfungsleistungen,
2. die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in Fremdsprachen,
3. die Regelungsgegenstände der Prüfungsordnungen,
4. die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern sowie Studierende mit Behinderungen,
5. die praktischen Tätigkeiten als Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen,
6. die Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung,
7. die Studienordnungen in bundesrechtlich und landesrechtlich geregelten Staatsexamensstudiengängen sowie
8. das diploma supplement.

§ 37

Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule genehmigungsfrei geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet mit Ausnahme zugunsten der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt.

- (2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen sowie für staatliche und kirchliche Grade.
- (4) Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gehen den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 vor.
- (5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- oder Titelführung ist untersagt. Entgeltlich erworbene Grade, Titel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.
- (6) Unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG kann das Wissenschaftsministerium eine von ihm erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.

§ 38

Promotion

- (1) Die Universitäten haben das Promotionsrecht. Die Pädagogischen Hochschulen haben das Promotionsrecht im Rahmen ihrer Aufgabenstellung. Die Kunsthochschulen haben das Promotionsrecht auf dem Gebiet der Kunstwissenschaften, der Medientheorie, der Architektur, der Kunstpädagogik und der Philosophie. Die Ausübung des Promotionsrechts bedarf der Verleihung durch das Wissenschaftsministerium und setzt eine ausreichend breite Vertretung des wissenschaftlichen Faches an der Hochschule voraus. Der bisherige Umfang des Promotionsrechts der Universitäten bleibt unberührt.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Ar-

beit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Auf Grund der Promotion verleiht die Hochschule den Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz. Die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber kann in der Promotionsordnung vorgesehen werden. Die Hochschulen sollen für ihre Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Darüber hinaus sollen die Hochschulen zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses gesonderte Promotionsstudiengänge (Doktorandenkollegs) einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist; die Regelungen über Studiengänge finden entsprechende Anwendung. Für Abschlüsse nach Satz 5 kann auch der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.

(3) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer

1. einen Masterstudiengang,
 2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht
- mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen, ausgenommen Masterabsolventen, sowie Absolventen der Berufsakademien und der Württembergischen Notarakademie soll in der Promotionsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden.

(4) Die Hochschule führt Promotionsverfahren auf der Grundlage einer Promotionsordnung durch, die von dem für das Fachgebiet zuständigen Fakultätsrat zu beschließen ist und der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bedarf. Die Promotionsordnung regelt die weiteren Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung des Promotionsverfahrens. Als Betreuer und Prüfer können auch Professoren der Fachhochschulen bestellt werden. In den Promotionsordnungen kann geregelt werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.

(5) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorand angenommen worden sind, werden als Doktoranden immatrikuliert, wenn sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Hochschule sind. Eingeschriebene Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender. Die Annahme als Doktorand verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung.

§ 39

*Habilitation;
außerplanmäßige Professur*

- (1) Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen haben das Recht der Habilitation in dem Umfang, in dem ihnen das Promotionsrecht zusteht. Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
- (2) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie bei den Pädagogischen Hochschulen eine schulpraktische Tätigkeit voraus. Für die Habilitationsangelegenheiten kann ein hochschulzentraler Habilitationsausschuss gebildet werden.
- (3) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation werden der akademische Grad eines habilitierten Doktors und die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zum Hochschullehrer oder zur Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- (4) Der Senat kann einem Habilitierten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel sechsjähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.
- (5) In der vom Senat zu beschließenden Habilitationsordnung, die der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bedarf, ist insbesondere zu regeln, dass die Habilitation in angemessener Zeit abzuschließen und während der Erstellung der Habilitationsschrift eine Zwischenevaluierung vorzunehmen ist.

Vierter Teil

Forschung

§ 40

*Aufgaben der Forschung;
Forschungseinrichtungen*

- (1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können im Rahmen ihrer Aufga-

benstellung alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können. Zur Koordination der Forschung gilt § 22 HRG entsprechend.

(2) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

(3) Die Vorschriften dieses Teils gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

(4) Zur Zusammenarbeit von Wissenschaftlern im Rahmen eines Forschungsprogramms können die Hochschulen Sonderforschungsbereiche als langfristige, aber nicht auf Dauer angelegte Forschungsschwerpunkte einrichten. An einem Sonderforschungsbereich können sich andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschulen beteiligen. Näheres über die Organisation und Verfahren des Sonderforschungsbereichs regelt die Hochschule durch Satzung.

(5) Auf Vorschlag des Vorstands soll der Aufsichtsrat für die Forschung fakultäts- und sektionsübergreifende Zentren einrichten. Zentren sind themenorientierte Zusammenschlüsse von Wissenschaftlern, Professuren und wissenschaftlichen Einrichtungen, die interdisziplinär zusammenarbeiten. Zentren sollen zeitlich befristet sein und periodisch evaluiert werden. Sie sollen eine eigene Infrastruktur und Ressourcenverantwortung haben. Die Bildung von Sonderforschungsbereichen und von Forschungsschwerpunkten bleibt unberührt.

§ 41

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Forschungsvorhaben gehören zu den Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule. Die Ergebnisse der Forschung sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gilt im Übrigen § 40 Abs. 2; Vorschriften des Urheber- und Arbeitnehmererfindungsrechts bleiben unberührt. Für die Erteilung notwendiger Zustimmungen ist der Leiter der jeweiligen Hochschuleinrichtung zuständig.

- (2) Die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sind nach § 13 Abs. 2 und 3 zu verwalten. Auf Antrag eines Mitglieds der Hochschule, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule abgesehen werden, wenn eine solche Abweichung vom Geldgeber zugelassen ist und eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel sichergestellt ist; § 13 Abs. 7 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (3) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sind vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis einzustellen. Die Einstellung setzt voraus, dass der Mitarbeiter von dem Mitglied der Hochschule, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Mitglied der Hochschule in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen. In diesem Falle verbleibt die Verwaltung der gesamten Mittel für das Forschungsvorhaben bei dem Mitglied der Hochschule; das Land wird aus dem Arbeitsverhältnis nicht verpflichtet.
- (4) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- (5) Die Drittmittel müssen alle bei Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten entstehenden zusätzlichen Kosten decken und zu den übrigen Kosten angemessen beitragen. Werden bei der Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten Leistungen erbracht, die auch gewerblich angeboten werden, so müssen die Drittmittel für diese Leistungen entsprechend der im gewerblichen Bereich üblichen Entgelte bemessen sein.
- (6) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.
- (7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

Fünfter Teil

Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung

(1) Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden werden von Studentenwerken als rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden durch ein Studentenwerk richtet sich nach dem Studentenwerksgesetz (StWG).

(2) Die sozialen Betreuungsaufgaben von Studierenden können auf Antrag einer Hochschule dieser selbst oder einem anderen Studentenwerk zugewiesen werden. Für den Fall, dass eine Hochschule die sozialen Betreuungsaufgaben selbst wahrnehmen möchte, schlägt sie vor, wie soziale Betreuungsaufgaben anderer Hochschulen des bisher zuständigen Studentenwerks in Zukunft wahrgenommen werden sollen.

§ 43

Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Hochschule

(1) Nimmt eine Hochschule die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung von Studierenden wahr, ist ein Mitglied des Vorstands mit der Aufsicht zu betrauen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Hochschule kann auf Grund von Vereinbarungen auch Betreuungs- und Förderungsaufgaben anderer Hochschulen wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung der Betreuungs- und Förderungsaufgaben Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen.

(3) Im Übrigen gelten § 2 Abs. 2, 3, 5 und 6, § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 11 bis 13 sowie 14 Abs. 3 StWG für die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden durch die Hochschule entsprechend. Die Aufsicht über die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden führt der Vorstand.

Sechster Teil

Mitglieder

1. Abschnitt

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 44

Personal

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus

1. den Hochschullehrern (Professoren und Juniorprofessoren),
2. den wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie
3. den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

Sind wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben korporationsrechtlich zugleich Hochschullehrer, Honorarprofessoren, Habilitierte oder außerplanmäßige Professoren, ändert dies nicht ihre dienstrechtliche Stellung.

(2) Das sonstige wissenschaftliche Personal besteht aus

1. den Honorarprofessoren,
2. den Habilitierten,
3. den Gastprofessoren,
4. den Lehrbeauftragten und
5. den wissenschaftlichen Hilfskräften sowie den studentischen Hilfskräften.

(3) Soweit in diesem Gesetz der Begriff „wissenschaftlich“ im Zusammenhang mit personalrechtlichen Regelungen verwendet wird, gelten die jeweiligen Bestimmungen für „künstlerisch“ entsprechend.

(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten sowie besondere Betreuungspflichten durch Rechtsverordnung zu regeln. Dem im Angestelltenverhältnis beschäftigten Personal sind entsprechende Verpflichtungen durch Vertrag aufzuerlegen. Der Umfang der Freistellung von Lehraufgaben kann für die Mitglieder der Fakultätsvorstände durch Ausweisung einer Hochschulpauschale erfolgen.

(5) Für ein Dienstvergehen nach § 3 Abs. 5 dürfen abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 der Landesdisziplinarordnung³ nach mehr als vier Jahren ein Verweis und nach mehr als fünf Jahren eine Geldbuße, eine Gehaltskürzung oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr verhängt werden.

§ 45

³ Zu gegebener Zeit Anpassung an die Neufassung des Landesdisziplinargesetzes.

Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften

- (1) Auf beamtete Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiter finden die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes sowie des Landesbeamtengesetzes Anwendung, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 152 bis 153 h LBG sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der Hochschullehrer, so kann die Arbeitszeit nach § 90 LBG geregelt werden. Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge und der sonstigen Leistungen des Dienstherrn wegen nichtgenehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.
- (3) Hochschullehrer haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Das gleiche gilt für Heilkuren.
- (4) Beamtete Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung von Hochschullehrern zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn der Studiengang oder die Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; der Hochschullehrer ist vorher zu hören. In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Hochschullehrern auf eine Anhörung.
- (5) Für nichtbeamtete Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die im Interesse ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit oder eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 31 Abs. 5 BeamfVG gewährt werden, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben.
- (6) Soweit Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach den §§ 153 b und 153 c LBG,
2. Beurlaubung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit seinem oder ihrem Amt zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Erziehungsurlaub im Sinne von § 99 Nr. 2 LBG oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 bis 3 der Mutterschutzverordnung des Landes in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 153 e bis 153 h LBG,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem der in Satz 2 Nr. 2 genannten Landesgesetze oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs. 1, wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter.

(7) Soweit für Hochschullehrer ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Hochschullehrer haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben nach § 46 Abs. 1 und § 51 Abs. 1, insbesondere in Lehre, Forschung, Weiterbildung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Studienberatung und Fachbetreuung sowie in Gremien der Selbstverwaltung, ordnungsgemäß wahrnehmen können. Die Hochschullehrer sind verpflichtet, während der Vorlesungszeit an den Hochschulen anwesend zu sein, damit die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und anderer Dienstaufgaben gewährleistet ist. Auch in der vorlesungsfreien Zeit sind sie zu angemessener Anwesenheit und Erreichbarkeit verpflichtet. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheitspflicht der Hochschullehrer nach den ihnen obliegenden Dienstaufgaben.

§ 46

Dienstaufgaben der Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils nach § 2 obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber und Studienbewerberinnen an Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren mitzuwirken,
2. sich an Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen,
3. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen,
4. an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken,
5. in den Hochschuleinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen,
6. an der schulpraktischen Ausbildung mitzuwirken,
7. bei Hochschulprüfungen sowie bei den staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und
8. Aufgaben nach § 2 Abs. 5 und 6 wahrzunehmen.

Den Hochschullehrern können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass in der zuständigen Fakultät die Lehre und die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen in angemessener Weise sichergestellt sind. Je nach der Funktionsbeschreibung der Stelle sind sie bei der Erfüllung der nach § 2 Abs. 5 und 6 übertragenen Aufgaben weisungsgebunden; dies gilt auch für Tätigkeiten in einem Universitätsklinikum nach § 53.

(2) Die Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen.

(3) Bei der Funktionsbeschreibung von Planstellen für Professoren ist eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen. Die Festlegung der Dienstaufgaben steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung sowie über die Festle-

gung der Dienstaufgaben trifft das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule. Die jeweilige Fakultät oder Fachgruppe und der Betroffene sind vorher zu hören.

(4) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal kann durch das Wissenschaftsministerium verpflichtet werden, auch an anderen staatlichen Hochschulen und gemeinsamen Fakultäten gemäß § 6 Abs. 4 Lehrveranstaltungen durchzuführen und an Prüfungen mitzuwirken, wenn dies zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten Lehrangebots erforderlich ist oder an ihrer Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(5) Hochschullehrer sind verpflichtet, ohne besondere Vergütung auf Anforderung des Wissenschaftsministeriums oder für ihre Hochschule Gutachten unter Einschluss der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu erstatten und als Sachverständige tätig zu werden. Die Hochschullehrer an Kunsthochschulen sind verpflichtet, an künstlerischen Veranstaltungen ihrer Hochschule mitzuwirken.

§ 47

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach der Aufgabenstellung der Hochschule und den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2),
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen, die auch in der künstlerischen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können oder
 - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nr.

4 Buchst. a und b werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die Prüfung und Bewertung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a erfolgt, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, ohne Bindung an vorausgehende Prüfungsverfahren. Die für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b erfüllen.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle, insbesondere einer Professur auf Zeit, entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professoren, die auch ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen, müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 48

Berufung von Professoren

(1) Wird eine Professur frei, so prüft die Hochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll; der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. Eine Beteiligung des Wissenschaftsministeriums gemäß § 46 Abs. 3 Satz 3 entfällt, wenn das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 mit einem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule übereinstimmt, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat.

(2) Professoren sind in der Regel international auszusprechen. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Angestelltenverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Angestelltenverhältnis berufen wird.

(3) Die Professoren werden vom Vorstandsvorsitzenden der Hochschule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium berufen. Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren. Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist zulässig. Sollen zu berufende Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.

(4) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Vorstand eine Berufungskommission, die von einem Vorstandsmitglied oder dem Dekan der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffene Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu. In der Berufungskommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr soll mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person angehören. Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, so sind ein Mitglied des Klinikumsvorstands und eine von diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Die Berufungskommission stellt, bei W 3 Professuren unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten, einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll. Der Studiendekan hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen. Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. Der Fakultätsrat nimmt zu dem Berufungsvorschlag Stellung und leitet ihn dem Vorstand zur Beschlussfassung zu.

(5) Die Hochschule darf Professoren Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabebereichs mit Personal- und Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen. Die Zusagen über die personelle und sachliche Ausstattung der Aufgabebereiche von Professoren sind im Rahmen von Berufungs- und Bieleverhandlungen auf fünf Jahre zu befristen und von der Hochschule jeweils nach Ablauf von fünf Jahren im Hinblick auf die Maßgaben von § 13 Abs. 2 zu überprüfen; sie stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Landtag sowie staatlicher

und hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. Die Hochschulen haben frühere Zusagen im Sinne von Satz 2 regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(6) Wird Personen übergangsweise die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors übertragen, so sind die Absätze 2 bis 4 nicht anzuwenden. Mit dem Auftrag der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors sind das Wahlrecht und die Wählbarkeit eines Professors nicht verbunden.

§ 49

Dienstrechtliche Stellung der Professoren

(1) Die Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Zeit oder Lebenszeit ernannt.

(2) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Professoren im Interesse der Forschungs- und Kunstförderung an Forschungs- oder Kunsteinrichtungen, die zumindest teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen auf Antrag ohne Bezüge bis zu zwölf Jahren beurlaubt werden. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung des Fakultätsvorstandes. Auf Antrag kann die Beurlaubung verlängert werden. Für die Zeit der Beurlaubung wird das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen anerkannt. Der Senat kann in diesen Fällen auf Antrag der zuständigen Fakultät bestimmen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten während der Zeit der Beurlaubung nicht ruhen. Die Beurlaubung kann auch mit der Maßgabe erfolgen, dass die Pflichten nach § 46 als in entsprechendem Umfang fortbestehend erklärt werden, wenn die Tätigkeit bei einer Einrichtung nach Satz 1 nicht die volle Arbeitskraft des Professors erfordert.

(3) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Professor die Altersgrenze erreicht. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, so soll sie zum Ende eines Semesters ausgesprochen werden, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe entgegenstehen. Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag kann bis zum Ende des Semesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern. Die Professoren können nach dem Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten und an Prüfungsverfahren mitwirken.

(4) Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder im Angestelltenverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Pro-

fessor" als akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn ihre Dienstzeit als Professor mindestens sechs Jahre betragen hat und sie nicht auf Grund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung „Professor“ zu führen. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

(5) Professoren können für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie zur Fortbildung in der Praxis unter Belassung der Bezüge ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben zeitweise freigestellt werden (Atelier-, Repertoire-, Forschungs- oder Praxissemester). Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Durchführung von Prüfungen müssen, ohne dass ein zusätzlicher Besoldungsaufwand entsteht, gewährleistet sein. Die Freistellung kann in der Regel nur für ein Semester und frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden. Über den Freistellungsantrag entscheidet der Vorstand der Hochschule. Während einer Freistellung nach Satz 1 dürfen vergütete Nebentätigkeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden der Hochschule durchgeführt werden. Über das Ergebnis der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters ist den zuständigen Hochschulgremien zu berichten. Das erarbeitete musikalische Repertoire soll in der Musikhochschule öffentlich vorgetragen und Werke der bildenden Kunst sollen in der Akademie öffentlich ausgestellt werden.

(6) Professoren der Pädagogischen Hochschulen können nach Maßgabe von Absatz 5 für ein oder zwei Semester ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt werden, um in der Regel durch Übernahme eines Teillehrauftrages an einer Schule nach den dienstrechtlichen Regelungen für Lehrer dieser Schulart ihre praktischen Erfahrungen erweitern und wissenschaftlich vertiefen zu können. Während dieser Zeit untersteht der Professor der Dienstaufsicht der Schulverwaltung.

§ 50

Professoren auf Zeit

(1) Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt ist das Dienstverhältnis grundsätzlich zu befristen. Ausnahmen von Satz 1 sind insbesondere möglich, wenn Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können oder wenn ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule berufen wird.

(2) Professoren können unabhängig von Absatz 1 in Ausnahmefällen auf Zeit ernannt oder bestellt werden,

1. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Wissenschaftler, Künstler oder Berufspraktiker,
2. zur Wahrnehmung leitender Funktionen als Oberarzt oder zur selbständigen Vertretung eines Faches innerhalb einer Abteilung,
3. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter oder
4. in Verbindung mit einer leitenden Tätigkeit in einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird,
5. für vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre, der Lehrerbildung oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahe legen.

Die Beschäftigung auf einer Zeitprofessur erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 3 von höchstens zehn Jahren. Die Beschäftigung erfolgt im Zeitbeamtenverhältnis oder im befristeten Angestelltenverhältnis. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder der Abschluss eines befristeten Dienstvertrages ist nur zulässig, wenn die Gesamtdauer der Zeitbeamtenverhältnisse oder der befristeten Dienstverträge fünf, in den Fällen des Satzes 2 zehn Jahre nicht übersteigt. Soll das Dienstverhältnis nach Fristablauf fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand auf Vorschlag der zuständigen Fakultät. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 3 HRG mit der Maßgabe, dass die Regelungen zur Beurlaubung wegen Bewerberüberhang und aus familiären Gründen in den §§ 152 bis 153 d LBG an die Stelle von § 44 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) treten.

(3) Beamten des Landes Baden-Württemberg, die auf eine Zeitprofessur berufen werden sollen, kann für diesen Zeitraum Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt werden; § 153 d Satz 1 und 2 LBG gilt entsprechend. Das bisherige Beamtenverhältnis bleibt bestehen. Während des Dienstverhältnisses als Professor auf Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis.

(4) Für Professoren kann auch ein befristetes oder unbefristetes Angestelltenverhältnis durch Abschluss eines Dienstvertrages begründet werden. Ein befristeter Dienstvertrag kann auch für eine Probezeit abgeschlossen werden. Der Dienstvertrag wird vom Wissenschaftsministerium abgeschlossen. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Die Befugnis zum Abschluss von Dienstverträgen kann vom Wissenschaftsministerium allgemein oder im Einzelfall auf den Vorstandsvorsitzenden übertragen werden. Für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper führen die angestellten Professoren die gleiche Bezeichnung wie die entsprechenden beamteten Professoren.

§ 51

Juniorprofessoren

(1) Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Studium sowie Weiterbildung für die Berufung zum Professor an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren. Dies ist bei der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle zu gewährleisten.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(3) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 57 b Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 HRG bleiben hierbei außer Betracht. § 57 b Abs. 2 Satz 1 HRG gilt entsprechend.

(4) Die Stellen für Juniorprofessoren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. § 48 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Juniorprofessoren werden auf Vorschlag der Auswahlkommission nach Anhörung des Fakultätsrats vom Vorstand berufen. Bei der Berufung auf eine Juniorprofessur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann

berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrem ersten Hochschulabschluss die Hochschule einmal gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Soll der zu Berufende Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.

(6) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Senat auf Vorschlag des Vorstands eine Auswahlkommission, die von einem Vorstandsmitglied oder dem Dekan der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Der Auswahlkommission sollen mindestens eine externe sachverständige Person und zur Hälfte Professoren angehören. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 4 entsprechend.

(7) Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Juniorprofessors soll mit seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Vorstandsvorsitzenden um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er sich nach den Ergebnissen einer Evaluation seiner Leistungen in Forschung und Lehre als Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 45 Abs. 6 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(8) Für die Juniorprofessoren kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 7 entsprechend. Sie führen während ihres Angestelltenverhältnisses die Bezeichnung „Juniorprofessor“.

(9) Der Senat kann einem Juniorprofessor nach vollständigem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Angestelltenverhältnisses auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn er sich nach Maßgabe von Absatz 7 Satz 2 weiterhin bewährt hat und solange er Aufgaben in der Lehre wahrnimmt. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich der frühere Juniorprofessor ihrer als nicht würdig erweist.

§ 52

Wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, denen weisungsgebunden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Wissen-

schaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Soweit es zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, kann ihnen die Vermittlung von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten und wissenschaftlicher Methodik als wissenschaftliche Dienstleistung in der Lehre übertragen werden. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Soweit wissenschaftliche Mitarbeiter Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Vorschlag des Fakultätsvorstands auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. Ist wissenschaftlichen Mitarbeitern die Prüfungsbezugnis übertragen, gehört die Mitwirkung an Prüfungen zu den Dienstaufgaben.

(2) Wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, können Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Werden Beamte oder Richter an die Hochschule als wissenschaftliche Mitarbeiter abgeordnet, soll die Abordnung in der Regel vier Jahre nicht überschreiten.

(4) Wissenschaftliche Mitarbeiter mit qualifizierter Promotion sowie Ärzte oder Zahnärzte mit der Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, mit dem Nachweis einer ärztlichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung, können zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren ernannt werden; bei Wahrnehmung von Aufgaben eines Oberarztes im Bereich der Medizin erfolgt die Ernennung zum Akademischen Oberrat. Ihnen ist die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu übertragen und Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Weiterbildung zu geben. Das Dienstverhältnis kann um drei Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung des Dienstverhältnisses oder eine erneute Ernennung zum Akademischen Rat oder Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(5) Vorgesetzter der wissenschaftlichen Mitarbeiter ist der Leiter der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, bei ausschließlicher Zuordnung zu einer Fakultät der Dekan. So-

weit wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen sind, ist dieser weisungsbefugt.

§ 53

Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum

(1) Das Wissenschaftliches Personal der Universität ist gemäß seinem Dienstverhältnis verpflichtet, im Universitätsklinikum Aufgaben der Krankenversorgung und sonstige Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe zu erfüllen.

(2) Hauptberuflich an einer Universität oder einem Universitätsklinikum tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die keine Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer sind, gehören dienst- und mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, wenn sie zugleich Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen haben.

§ 54

*Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
Lektoren*

(1) Hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Beamten- oder Angestelltenverhältnis vermitteln überwiegend technische und praktische Fertigkeiten sowie Kenntnisse, deren Vermittlung nicht Fähigkeiten erfordert, die für eine Einstellung als Professor vorausgesetzt werden; Entsprechendes gilt für die Erfüllung von Lehraufgaben. Sie führen die Lehrveranstaltungen unter der fachlichen Verantwortung eines Hochschullehrers durch, soweit ihnen nicht der Vorstand auf Antrag der Fakultät die Aufgabe überträgt, Lehre selbständig wahrzunehmen und in Forschung und der Verwaltung mitzuwirken.

(2) Hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben mit der Verpflichtung zu selbständigem Unterricht in Neben- und Pflichtfächern an Musikhochschulen verleiht die Hochschule für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die Bezeichnung „Dozent an einer Musikhochschule“.

(3) Hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Staatlichen Akademien der Bildenden Künste und der Staatlichen Hochschule für Gestaltung sind insbesondere die

Technischen Lehrer, die Fachschulräte sowie die ihnen in der Vergütung gleichgestellten angestellten Lehrer an diesen Hochschulen. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Fachs auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. Einstellungsvoraussetzung hierfür sind abweichend von Absatz 1 in der Regel die Meisterprüfung sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.

(4) Lektoren sind hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrveranstaltungen, insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde, durchführen. Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und eine zu vermittelnde lebende Fremdsprache als Muttersprache sprechen. Wird ein Hochschulstudium nachgewiesen, gehören diese Lehrkräfte mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 55

Honorarprofessur, Gastprofessur

(1) Die Hochschule kann Honorarprofessoren bestellen, sofern diese die Einstellungsvoraussetzungen von § 47 erfüllen und nicht im Hauptamt dieser Hochschule als Hochschullehrer angehören oder Habilitierte dieser Hochschule sind. Diese sollen Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführen; sie können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ zu führen. Die Bestellung und deren Widerruf regelt der Senat durch Satzung. Mit der Bestellung zum Honorarprofessor wird ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis nicht begründet.

(2) Die Hochschule kann jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Einstellungsvoraussetzungen von Professoren erfüllen, als Gastprofessoren bestellen. § 72 LBG gilt entsprechend. Die Gastprofessoren sind im Rahmen der Selbstverwaltung nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessor“; mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Gastprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessor“.

§ 56

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder des § 47 Abs. 4 erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

§ 57

*Wissenschaftliche Hilfskräfte;
studentische Hilfskräfte*

Personen mit einem ersten Hochschulabschluss können als wissenschaftliche Hilfskraft eingestellt werden. Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu einem ersten Hochschulabschluss führt; das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit der Exmatrikulation. Die Beschäftigung ist bis zur Dauer von vier Jahren zulässig und erfolgt in befristeten außertariflichen Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst. Wissenschaftliche sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien.

2. Abschnitt

Studierende

§ 58

Hochschulzugang

- (1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.
- (2) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium, das zu einem ersten Hochschulabschluss führt, wird durch die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen. Bewerber mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden. Die Hochschulreife wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes erworben. Die Qualifikation für das Studium an einer Fachhochschule wird auch erworben durch die Verleihung der Fachhochschulreife nach den Bestimmungen des Schulgesetzes oder den erfolgreichen Abschluss der letzten Klasse einer Fachoberschule.
- (3) Die erforderliche Qualifikation kann durch eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Vorbildung erworben werden. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Anerkennung, das auch eine Prüfung umfassen kann, zu regeln. Bei ausländischen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Gleichwertigkeit das Wissenschaftsministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.
- (4) Die Qualifikation für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, kann auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erworben werden, in der festgestellt wird, ob der Bewerber nach seiner Persönlichkeit, seinen geistigen Fähigkeiten, seiner Motivation und seiner Bildung für das Lehramtsstudium geeignet ist. Die Pädagogischen Hochschulen regeln durch Satzung die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBG. Die an einer Pädagogischen Hochschule abgelegte Eignungsprüfung gilt auch an den anderen Pädagogischen Hochschulen.
- (5) Für das Studium in einem Studiengang mit besonderen Anforderungen auf Grund seiner inhaltlichen Gestaltung können die Hochschulen neben der Qualifikation nach Absatz 2 den Nachweis der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang durch ein

Eignungsfeststellungsverfahren verlangen. Die Hochschule stellt die Eignung und Motivation von Bewerbern anhand folgender Merkmale fest:

1. in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Leistungen in studiengangspezifischen Fächern,
2. studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit,
3. Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu studiengangbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
4. Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
5. Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt werden.

Bei dem Eignungsfeststellungsverfahren sind mindestens drei Eignungskriterien miteinander zu kombinieren; stellt die Hochschule die Eignung durch Leistungserhebungen oder Auswahlgespräche fest, ist die Kombination mit einem weiteren Auswahlkriterium ausreichend. Die Hochschulen können Leistungserhebungen sowie Auswahlgespräche auf einmalige Wiederholung begrenzen. Führen die Hochschulen Leistungserhebungen oder Auswahlgespräche durch, können sie eine Vorauswahl anhand des Ergebnisses einer nach Satz 4 zulässigen Kombination der Eignungsmerkmale vornehmen. Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einschließlich des Auswahlgesprächs obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft der Vorstand der Hochschule auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens. Weitere Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens regeln die Hochschulen durch Satzung.

(6) Für das Studium im Fach Sport ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 in einem Eignungsfeststellungsverfahren die sportliche Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren der Eignungsfeststellung regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) Für das Studium in Studiengängen, die eine besondere künstlerische Begabung voraussetzen, ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 in einem Eignungsfeststellungsverfahren die Eignung für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Von den Voraussetzungen des Absatzes 2 und von Satz 1 kann bei Bewerbern für geeignete künstlerische Studiengänge an Kunsthochschulen abgesehen werden, wenn die Bewerber eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen. Dies gilt nicht für wissenschaftliche Studiengänge und für Studiengänge, die

mit einer Prüfung für ein staatliches Lehramt abschließen. Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren der Eignungsfeststellung regeln die Hochschulen durch Satzung.

(8) Die Hochschulen können für einzelne Studiengänge durch Satzung bestimmen, dass als Voraussetzung für die Zulassung eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf und eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen ist, wenn diese praktische Tätigkeit im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

(9) Ausländische Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, können auf in der Regel zwei Semester befristet zugelassen werden. Der Vorstandsvorsitzende kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 2, 5 und 7 zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen. Eine solche eingeschränkte Zulassung berechtigt nicht zu einem ersten Hochschulabschluss eines Studiengangs. Die nach Satz 1 zugelassenen Studierenden sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 59

Hochschulzugang für Berufstätige

(1) Besonders qualifizierte Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können durch das Bestehen einer besonderen Prüfung die Qualifikation für das Studium in einem bestimmten Studiengang erwerben.

(2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer

1. seine Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland hat und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig ist,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. mit qualifizierter Note die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat und
4. mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig war.

Einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt.

(3) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber auf Grund seiner Persönlichkeit, seiner geistigen Fähigkeiten und seiner Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist. Das Nähere über die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium.

(4) Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher, Heilerziehungspfleger sowie Erzieher der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung, jeweils mit einer staatlichen Anerkennung und mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung können die Qualifikation für das Studium in den Studiengängen der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik an einer Fachhochschule auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erwerben; Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger sowie Entbindungspfleger und Hebammen, jeweils mit mittlerem Bildungsabschluss und einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung sowie mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld, können die Qualifikation für ein Studium in Studiengängen für Pflegedienstleitungen und Unterrichtskräfte in der Kranken- und Altenpflege durch Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erwerben. Die Prüfung soll an die berufliche Qualifikation und Erfahrung des Bewerbers anknüpfen. Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Zulassungsvoraussetzungen, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBG.

§ 60

Zulassung; Immatrikulation

(1) Die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule. In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Immatrikulation die Zulassung voraus.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 ist zu versagen, wenn

1. die in oder auf Grund von §§ 58 und 59 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. eine frühere Zulassung erloschen ist, weil eine Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 34 Abs.

2 und 3); durch Satzung der Hochschule kann bestimmt werden, dass dies auch für Studiengänge mit im wesentlichen gleichen Inhalt gilt; für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,

3. für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zuweisung nicht fristgerecht Gebrauch machte,
4. der Studienbewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will, es sei denn, dass er nachweist, dass er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen; bei einem Parallelstudium ist auf Grund bisheriger Studienleistungen nachweisen, dass die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich beendet werden können; für Teilzeitstudiengänge gilt dies entsprechend,
5. der Studienbewerber einen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln will und er nicht den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gemäß § 2 Abs. 2 erbringt,
6. die Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst erhalten hat,
7. keine Aufenthaltsgenehmigung oder keine Aufenthaltserlaubnis-EG, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt, besitzt.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
1. die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachweist,
 2. die für den Antrag vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat.

(4) Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur nach der Immatrikulation und nur in dem Studiengang oder Teilstudiengang zulässig, für den der Studierende nach Absatz 1 Satz 2 zugelassen und immatrikuliert ist. Die Zulassung wird in der Regel nur für einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen und nur an einer Hochschule ausgesprochen; Entsprechendes gilt für die Immatrikulation, soweit keine gesonderte Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 vorausgeht.

- (5) Die Immatrikulation muss neben den Fällen des Absatzes 2 versagt werden, wenn der Bewerber
1. als Doktorand nicht angenommen ist,
 2. den Nachweis über die Bezahlung fälliger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen, nicht erbracht hat,

3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunftsunterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.

(6) Die Immatrikulation kann neben den Fällen des Absatzes 3 versagt werden, wenn der Bewerber

1. an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
2. eine Freiheitsstrafe verbüßt.

§ 61

Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28, zu benutzen.

§ 62

Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn

1. ihnen das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist, spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass sie noch für einen anderen Studiengang zugelassen sind oder sie beabsichtigen, die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen und das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen,
2. die Zulassung zu einem Studiengang gemäß § 32 Abs. 1 Satz 5 erloschen ist und sie für keinen anderen Studiengang mehr zugelassen sind,

3. sie Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

(3) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn

1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 5 und 6 nachträglich eintritt,
2. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist,
3. sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 2 Abs. 2 des Beschäftigtenschutzgesetzes die Würde einer anderen Person verletzen. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

§ 63

Ausführungsbestimmungen

(1) Ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet in den Fällen der §§ 58 bis 62 nicht statt.

(2) Die Hochschulen erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Eignungsfeststellung, die Zulassung, die Immatrikulation, die Beurlaubung und die Exmatrikulation einschließlich der Fristen und Ausschlussfristen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen, in welchen Fällen, in denen durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, diese gemäß § 3 a Abs. 2 LVwVfG durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch elektronische Form ersetzt werden kann.

§ 64

Gasthörer

Personen, die eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweisen, können zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

§ 65

Mitwirkung der Studierenden

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule

1. in fachlichen Angelegenheiten im Fakultätsrat und in der Fachschaft sowie in den Studienkommissionen,
2. in hochschulpolitischen Angelegenheiten im Senat und
3. bei Aufgaben nach § 2 Abs. 3 und nach Absatz 2 im AStA und bei Aufgaben nach § 2 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 in der Fachschaft und im Fachschaftsrat mit.

Die Amtszeit der Studierenden in Gremien wird in der Grundordnung festgelegt. Der AStA übernimmt zugleich die fakultätsübergreifenden Aufgaben des Fachschaftsrates, wenn die Grundordnung die Bildung eines Fachschaftsrates nicht vorsieht.

(2) Über Aufgaben nach § 2 Abs. 3 beschließt ein besonderer Ausschuss des Senats, der die Bezeichnung Allgemeiner Studierendenausschuss führt. Der AStA nimmt zugleich die fakultätsübergreifenden Studienangelegenheiten der Studierenden wahr und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder die studentischen Senatsmitglieder Kraft Amtes sowie mindestens vier und höchstens zwölf weitere Studierendenvertreter an. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Die Beschlüsse des Ausschusses sind den Mitgliedern des Fachschaftsrats unverzüglich zuzuleiten. Sie werden vom Vorstand vollzogen.

(4) Beschlüsse und Wahlen in Vollversammlungen sowie Urabstimmungen sind unzulässig.

(5) Der Vorstandsvorsitzende führt die Aufsicht über den AStA und den Fachschaftsrat. Die Aufsicht über die Fachschaft führt der Dekan. Er hat insbesondere rechtswidrige Beschlüsse zu beanstanden und rechtswidrige Handlungen zu unterbinden.

Siebter Teil

Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

§ 66

Staatliche Mitwirkungsrechte

(1) Soweit in diesem Gesetz der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen oder sonstige Entscheidungen der Hochschule der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen, ist diese aus den in Absatz 2 genannten Rechtsgründen zu versagen und kann aus den in Absatz 3 genannten Sachgründen versagt werden. Die Zustimmung kann teilweise und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen, bei Verstößen

1. gegen Rechtsvorschriften,
2. gegen Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern.

(3) Die Zustimmung kann versagt werden bei Nichtübereinstimmung mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht.

(4) Aus den in den Absätzen 2 und 3 genannten Gründen kann das Wissenschaftsministerium den Erlass oder die Änderung von Satzungen oder sonstigen Entscheidungen der Hochschule verlangen. Die zuständigen Organe der Hochschule müssen darüber beraten und beschließen. Das Verlangen wird gegenüber dem Vorstand erklärt. Mit dem Verlangen kann eine angemessene Frist gesetzt werden, in der die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe der Hochschule dem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen.

§ 67

Aufsicht

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums wahr.

(2) Der Fachaufsicht durch das Wissenschaftsministerium unterliegen

1. die Personalangelegenheiten, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen,
 2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten; soweit diese in Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen geregelt sind, nur deren Vollzug,
 3. das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesen,
 4. einheitliche Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung sowie das Berichtswesen,
 5. andere nach § 2 Abs. 6 und 7 übertragene Aufgaben,
 6. die Studienjahreinteilung, die Regelung des Hochschulzugangs, die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen.
- Weisungen im Rahmen der Fachaufsicht sind an den Vorstand zu richten; sie binden die Organe, Gremien und Amtsträger.

§ 68

Informationsrecht, Aufsichtsmittel

- (1) Das Wissenschaftsministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten. Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen. Das Wissenschaftsministerium kann Sachverständige zuziehen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken im Benehmen mit dem Finanzministerium weitere statistische Erhebungen anordnen; dabei müssen die Erhebungstatbestände hochschulbezogen sein. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher Personen werden nicht erhoben.
- (3) Das Wissenschaftsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Es kann verlangen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden.
- (4) Kommen die zuständigen Stellen der Hochschule einer Anordnung des Wissenschaftsministeriums im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Wissenschaftsministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.
- (5) Soweit die Befugnisse nach den Absätzen 3 und 4 nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Hochschule, der Fakultäten und der Hochschuleinrichtungen zu gewährleisten, kann das Wissenschaftsministerium Beauftragte bestellen oder durch den Vorstand

bestellen lassen, die die Aufgaben von Organen oder Gremien der Hochschule oder der Fakultäten sowie der Leitung der Hochschuleinrichtungen in erforderlichem Umfang wahrnehmen.

Achter Teil

Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst

§ 69

- (1) Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, können als besondere staatliche Fachhochschulen errichtet werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese staatlichen Fachhochschulen zu errichten und aufzuheben.
- (2) Für die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Rechtspflege sowie für Polizei kann durch Rechtsverordnung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt werden, dass
1. sie keine Rechtsfähigkeit besitzen,
 2. sie andere Organe und ein anderes Verfahren haben,
 3. das Verfahren über die Berufung von Professoren anders geregelt wird,
 4. nur Beamte zum Studium zugelassen werden,
 5. die Zulassung zum Studium mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses endet,
 6. das Studium auf Grund einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 18 Abs. 2 LBG oder entsprechender bundesrechtlicher Vorschriften durchzuführen ist und abgeschlossen wird,
 7. das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, das für die betreffende Laufbahn zuständig ist, die Aufsicht führt und Professoren für die Dauer von jeweils bis zu einem Studienjahr von ihren Lehrverpflichtungen, der Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen und der Selbstverwaltung freistellen und zu einer praktischen Tätigkeit in der Verwaltung abordnen kann,
 8. von der Ernennung von Professoren abgesehen werden kann, die Bestimmungen des § 45 Abs. 2 und 4 keine Anwendung finden und die sonstigen hauptberuflichen Lehrkräfte und die Lehrbeauftragten vom jeweils zuständigen Ministerium bestellt werden; dabei kann von § 54 Abs. 1 abgewichen werden.
- (3) Für die Fachhochschulen für Rechtspflege und Polizei kann durch Rechtsverordnung über Absatz 2 Nr. 1 bis 8 hinausgehend abweichend von den Vorschriften dieses Geset-

zes bestimmt werden, dass das für die betreffende Laufbahn zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Aufsicht führt und die Zuständigkeiten wahrnimmt, die in diesem Gesetz für das Wissenschaftsministerium vorgesehen sind, ausgenommen die Zuständigkeiten nach § 34 Abs. 4 sowie nach §§ 36 und 58 Abs. 2.

(4) Der Abschluss der Ausbildung an der Notarakademie (Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars) wird den berufsbefähigenden Abschlüssen an den besonderen staatlichen Fachhochschulen für Rechtspflege und öffentliche Verwaltung gleichgestellt.

(5) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Baden-Württemberg errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 3 errichteten Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird vom Wissenschaftsministerium festgestellt. Die §§ 70 und 71 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

Neunter Teil

Hochschulen in freier Trägerschaft

§ 70

Staatliche Anerkennung

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch Beschluss der Landesregierung als Hochschule im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 4 staatlich anerkannt werden. Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge festgelegt. Nachträgliche wesentliche Änderungen beim Betrieb der staatlich anerkannten Hochschule bedürfen der Zustimmung durch die Landesregierung oder das von ihr beauftragte Wissenschaftsministerium; dies gilt insbesondere für die Erweiterung um einen Studiengang sowie für den Wechsel des Trägers der Hochschule. Errichtung und Betrieb nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen als Hochschule ohne staatliche Anerkennung sind untersagt. Dies gilt auch für ausländische Bildungseinrichtungen und deren Niederlassungen, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Hochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind, mit Ausnahme der ausländischen Hochschulen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

(2) Nicht staatlichen Bildungseinrichtungen kann die staatliche Anerkennung als Hochschule erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt,
2. das Studium an dem in § 29 genannten Ziel ausgerichtet und ein ausreichendes Lehrangebot sichergestellt ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinanderfolgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
4. sichergestellt ist, dass nur solche Studienbewerber zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
5. das hauptberufliche Lehrpersonal die Einstellungsbedingungen erfüllt, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, und ein Lehrkörper in vergleichbarem Umfang zu entsprechenden staatlichen Hochschulen vorhanden ist,
6. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des hauptberuflichen Lehrpersonals gesichert ist,
7. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und
8. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule bereitgestellt werden.

(3) Für kirchliche Einrichtungen kann die Landesregierung Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 6 zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer vergleichbaren staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(4) Staatlich anerkannte Hochschulen führen in ihrem Namen eine Bezeichnung, die einen auf den Träger und den Sitz hinweisenden Zusatz sowie entweder die Angabe „staatlich anerkannte Hochschule“ oder „staatlich anerkannte Fachhochschule“ enthalten muss.

(5) Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese vermitteln nach § 70 Abs. 3 HRG die gleichen Berechtigungen wie entsprechende Prüfungen, Grade und Zeugnisse der staatlichen Hochschulen. Für die Führung der Grade gilt § 35 entsprechend.

(6) Für die Studien- und Prüfungsordnungen staatlich anerkannter Hochschulen gelten die Bestimmungen des Dritten Teils dieses Gesetzes entsprechend. Prüfungsordnungen

gen und ihre Änderungen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, es sei denn, der Studiengang ist von einer anerkannten Akkreditierungseinrichtung akkreditiert.

(7) Die Landesregierung oder das von ihm beauftragte Wissenschaftsministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend § 38 Abs. 1 gewährleistet ist.

(8) Träger von staatlich anerkannten Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

§ 71

Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Wissenschaftsministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben worden ist oder
3. den Studienbetrieb endgültig eingestellt hat.

Die Fristen in Satz 1 können vom Wissenschaftsministerium angemessen verlängert werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgemäß abgeholfen worden ist. Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgemäß abgeholfen worden ist. Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(3) Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung ist der Träger verpflichtet, den Studierenden die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums einzuräumen.

(4) Die beabsichtigte Einstellung einzelner Studiengänge oder des gesamten Studienbetriebs ist dem Wissenschaftsministerium mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen, damit der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums für die Studierenden dieser Hochschule sichergestellt werden kann.

§ 72

Aufsicht

(1) Das Wissenschaftsministerium überwacht, dass die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 gewährleistet bleiben.

(2) Die Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften, die Aufgaben von Hochschullehrern erfüllen sollen, ist dem Wissenschaftsministerium vorher anzuzeigen. Das Wissenschaftsministerium kann die Beschäftigung untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 70 Abs. 2 Nr. 5 und 6 nicht erfüllt sind oder Tatsachen vorliegen, die bei Hochschullehrern an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen können. Die staatlich anerkannte Hochschule verleiht mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums für die Dauer der Beschäftigung die Bezeichnung „Professor“ oder „Juniorprofessor“. Diese Bezeichnungen können nach dem Ausscheiden aus dem Lehrkörper als akademische Würde weitergeführt werden, wenn die Hochschullehrer mindestens sechs Jahre erfolgreich an der Hochschule tätig waren; im Übrigen gilt § 49 Abs. 4 entsprechend.

(3) Der Träger und die Leiter der staatlich anerkannten Hochschulen sind verpflichtet, dem Wissenschaftsministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Wissenschaftsministeriums erfolgen im Benehmen mit der staatlich anerkannten Hochschule. § 12 sowie § 68 finden entsprechende Anwendung.

(4) Auf Verlangen des Wissenschaftsministeriums sind auf Kosten des Trägers die bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erbrachten Leistungen entsprechend § 5 zu bewerten.

Zehnter Teil

Schlussbestimmungen

§ 73

Studienkolleg

- (1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, ausländischen Studienbewerbern mit Hochschulreife die zusätzlichen Voraussetzungen einschließlich der Kenntnis der deutschen Sprache zu vermitteln, die für ein erfolgreiches Studium an einer Hochschule erforderlich sind.
- (2) Das Studienkolleg ist einer Hochschule zugeordnet. Die Hochschulen regeln die organisatorischen Angelegenheiten des Studienkollegs sowie die Lehrinhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren durch Satzung, die der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bedarf.
- (3) Privatrechtliche Studienkollegs können mit Genehmigung des Wissenschaftsministeriums eingerichtet werden.

§ 74

Beteiligung der Kirchen

- (1) Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (2) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre.

§ 75

*Namensschutz;
Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Die Bezeichnung „Universität“, „Pädagogische Hochschule“, „Kunsthochschule“, „Musikhochschule“ oder „Fachhochschule“ allein sowie ihre fremdsprachige Übersetzung darf nur von den in § 1 aufgeführten staatlichen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen geführt werden. Darüber hinaus dürfen die Bezeichnungen „Hochschule“ oder „Fachhochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder ähnliche Bezeichnungen sowie entsprechende fremdsprachige Übersetzungen nur von staatlich anerkannten Hochschulen geführt werden. Die Bezeichnungen „Universität“, „Pädagogische Hochschule“, „Kunsthochschule“, „Musikhochschule“ oder „Fachhochschule“ dürfen weiterhin von solchen ausländischen Bildungseinrichtungen

geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftsstaates als Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule oder Fachhochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind. Andere nichtstaatliche Bildungseinrichtungen dürfen weder eine deutsche noch eine fremdsprachige Bezeichnung für Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule oder Fachhochschule oder eine Bezeichnung führen, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann. Im Übrigen darf eine auf eine Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule oder Fachhochschule hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung der betroffenen Universität, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule oder Fachhochschule geführt werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen Absatz 1 für Bildungseinrichtungen nicht zugelassene Bezeichnungen oder eine auf eine Hochschule hinweisende Bezeichnung führt,
2. entgegen § 70 eine inländische nichtstaatliche Hochschule errichtet oder betreibt,
3. entgegen § 70 einen weiteren Studiengang oder weitere Studiengänge durchführt und Hochschulprüfungen abnimmt,
4. entgegen § 70 eine ausländische Hochschule errichtet oder betreibt, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Universität, Hochschule oder Fachhochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt ist,
5. entgegen § 35 deutsch- oder fremdsprachige Grade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade verleiht oder sich erbieht, gegen Vergütung den Erwerb eines Grades zu vermitteln.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.

Begründung

Allgemeines

1. Der Gesetzentwurf knüpft an die Hochschulreform der Gesetzesnovellen von 1995 und insbesondere 1999 an und führt sie fort. Sein wesentliches Ziel besteht darin, normative Vorgaben erheblich zu reduzieren und die Hochschulautonomie bei gleichzeitiger Professionalisierung der Leitungsstrukturen konsequent weiter zu stärken, damit sich die Hochschulen im internationalen Wettbewerb erfolgreich behaupten können. Diesem Ziel dient ein Bündel von Maßnahmen, deren Leitgedanken sind:
 - Zusammenfassung der vier Hochschulgesetze zu einem einheitlichen und übersichtlichen Landeshochschulgesetz
 - die weitere Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Hochschulen durch Professionalisierung der Leitungsstrukturen
 - die Erweiterung der Personalstruktur durch die Einführung der Juniorprofessur
 - die gesetzliche Verankerung der gestuften Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)
 - die Fortentwicklung des Finanzierungssystems der Hochschulen (Hochschulverträge und Zielvereinbarungen sowie Berichtswesen)
 - Abbau normativer Vorgaben durch Deregulierung und Delegation.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf dient darüber hinaus auch der Umsetzung und Ausfüllung des Rahmenrechts, das im Fünften Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 16. Februar 2002 (BGB. I. S. 693) niedergelegt ist und das am 23. Februar 2002 in Kraft getreten ist. Dessen Schwerpunkt ist ein neues Dienstrecht im Hochschulbereich. Nach § 72 Abs. 1 Satz 2 HRG sind die Länder verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes ihr Landesrecht den Bestimmungen des Rahmenrechts anzupas-

sen.

3. Einheitliches Hochschulgesetz

Im Rahmen der fortgeführten Hochschulreform werden außerdem die bisherigen vier getrennten Hochschulgesetze für die einzelnen Hochschularten (Universitätsgesetz, Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulgesetz und Fachhochschulgesetz) zu einem einzigen Hochschulgesetz zusammengefasst. Die bisherigen getrennten Regelungen werden inhaltlich wesentlich gestrafft und zugleich durch weitere Deregulierung deutlich zurückgenommen. Unterschiedliche Regelungen für die verschiedenen Hochschularten bleiben nur dort, wo sie zur Erhaltung der besonderen Aufgabenstellung einer Hochschulart unabdingbar sind, bestehen.

4. Professionalisierung der Leitungsstrukturen

Die weitere Stärkung des Rektorats durch Ausweitung seiner Kompetenzen macht es erforderlich, das Verhältnis von Senat, Rektorat und Hochschulrat grundsätzlich neu zu ordnen. Hierzu bedarf es folgender Veränderungen:

4.1 Das Rektorat soll sich stärker als bisher als Unternehmensvorstand verstehen und wird deshalb auch als Vorstand bezeichnet. Den Hochschulen wird es jedoch ermöglicht, in ihren Grundordnungen hierfür die alten Bezeichnungen „Rektorat“ oder „Präsidium“ vorzusehen.

4.2 Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen Vorsitzenden sowie einem weiteren hauptamtlichen Mitglied, das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig ist und die bisherige Kanzlerfunktion ersetzt; die Funktion als Haushaltsbeauftragter bleibt erhalten. Qualifikationsvoraussetzung für beide Mitglieder ist neben einem Hochschulabschluss eine entsprechende Führungserfahrung. Die Amtszeit wird von bisher sechs auf acht Jahre erhöht, um die Attraktivität des Amtes für externe Bewerber zu steigern, für die zugleich eine Übernahmeoption in den Landesdienst nach Ablauf ihrer Amtszeit geschaffen wird. Für die Wahl ist anstelle des Senats, dem aber ein Stellungnahmerecht zusteht, künftig der Aufsichts-

rat zuständig. Der Wahlvorschlag selbst bedarf des Einvernehmens des Landes, um die Legitimation und Verantwortung dieser beiden Vorstandsmitglieder für den hochschulinternen Einsatz der Haushaltsmittel zu wahren.

- 4.3 Neben die beiden hauptamtlichen Vorstandsmitglieder treten bis zu drei weitere nebenamtliche Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit sich von drei auf vier Jahre erhöht und die auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden und nach Anhörung des Aufsichtsrats vom Senat gewählt werden. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich vor allem auf die Bereiche Forschung, Lehre sowie Medizin.
- 4.4 Der Aufgabenbereich des Vorstands umfasst künftig in Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes auch Entscheidungen über die Leistungsbezüge der Professoren.
- 4.5 Als Instrument der Personalplanung für die Professuren obliegen dem Vorstand im Zusammenspiel mit Berufungskommission und Fakultätsrat auch die Berufungsverfahren; eine Beteiligung des Senats ist zur Beschleunigung der Verfahren nicht mehr vorgesehen. Die Berufungskommissionen müssen von einem Vorstandsmitglied oder dem zuständigen Dekan geleitet werden; ihr müssen bei Wahrung der Mehrheit der Sitze für die Professoren mindestens ein externes sachverständiges Mitglied angehören. Die Berufungen selbst erfolgen künftig nicht mehr durch den Wissenschaftsminister, sondern zur Erhaltung der staatlichen Kontrolle im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium durch den Vorstandsvorsitzenden der jeweiligen Hochschule. Damit wird die Verantwortlichkeit der Hochschulleitungen für die strukturelle und qualitative Entwicklung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses deutlich betont. Mit der Einbindung des Wissenschaftsministeriums ist eine externe Qualitätssicherung der Berufungsverfahren gesichert.
- 4.6 Der Hochschulrat muss noch intensiver als bisher die Funktion eines Aufsichtsrates ausüben und wird daher im Gesetz auch so bezeichnet. Die Hochschulen können auch hier in der Grundordnung eine andere Bezeichnung wählen, die aber der besonderen Aufgabenstellung des Aufsichtsrats gerecht werden muss. Zur Betonung der administrativen Unabhängigkeit vom Vorstand unterliegt das Personal

der Geschäftsstelle des Aufsichtsrats dem Weisungsrechts des Aufsichtsratsvorsitzenden.

4.7 Die Mitglieder des Aufsichtsrats, deren Zahl zwischen fünf und neun liegen muss, werden hälftig vom Senat und hälftig vom Land bestellt. Ein weiteres, zwingend externes Mitglied, wird von Senat und Land gemeinsam ausgewählt. Vorsitzender des Aufsichtsrats muss weiterhin ein externes Mitglied sein. Die offene Regelung über das Bestellungsverfahren ermöglicht auch einen rein extern besetzten Aufsichtsrat. Ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums wird dem Gremium weiterhin beratend angehören.

4.8 Zum Aufgabenbereich des Aufsichtsrats gehören künftig auch Entscheidungen über die Leistungsbezüge der Mitglieder des Vorstands wie der Fakultätsvorstände.

4.9 Dem Senat obliegen schwerpunktmäßig akademische Angelegenheiten sowie das Beschlussfassungsrecht für Satzungen. Der Aufgabenbereich des Fakultätsrats beschränkt sich weitgehend auf eine beratende Funktion für die Fakultät. Auf den erweiterten Fakultätsrat wird künftig verzichtet.

5. Einführung der Juniorprofessur/Neue Personalstruktur

5.1 In Umsetzung der 5. HRG-Änderungsnovelle wird – unter Fortbestand des Habilitationsrechts – die Juniorprofessur als neues Instrument der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses eingeführt. Die bisherigen Personalkategorien der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure und Hochschuldozenten entfallen. Landesrechtliche Übergangsregelungen tragen dafür Sorge, dass alle Stelleninhaber die bisherigen Verlängerungsmöglichkeiten ihrer befristeten Verträge noch uneingeschränkt ausschöpfen können.

5.2 Die Hochschulen sollen strukturierte Promotionsstudiengänge in Form von Doktorandenkollegs mit dem besonderen Ziel einer Qualifikation für Wissenschaft und Forschung einrichten, die Grundlage für eine spätere Juniorprofessur sein sollen.

Dieser besondere Qualifikationscharakter soll dadurch zum Ausdruck kommen, dass für deren Abschlüsse auch der im Ausland bekannte Grad eines „Doctors of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden kann.

- 5.3 Zur Überbrückung von Beschäftigungsverhältnissen nach der Promotion oder Habilitation aber auch zur eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung wird das Amt eines Akademischen Rates auf Zeit geschaffen, dessen Höchstdauer sechs Jahre beträgt. Mit diesem Zeitbeamtenverhältnis kann Härten begegnet werden, die sich aus der rahmenrechtlichen Befristung für wissenschaftliche Mitarbeiter von höchstens zweimal sechs Jahren ergeben. Damit wird eine weitere befristete Beschäftigung von hochqualifizierten Mitarbeitern, vor allem in Forschungsprojekten, ermöglicht, die mangels offener Stellen nicht sofort eine Juniorprofessur oder eine Vollprofessur übernehmen können.
6. Gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)
- 6.1 Die flächendeckende Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen ist eines der wichtigsten Ziele baden-württembergischer Hochschulpolitik. Grundlage hierfür sind die „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ der Kultusministerkonferenz vom 12. Juni 2003, auf deren Basis die Kultusministerkonferenz am 9./10. Oktober 2003 länderübergreifende Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen hat. Zugleich haben sich alle 16 Bundesländer darauf geeinigt, die Einführung des gestuften Studiensystems bis zum Jahr 2010 zu realisieren. Das Land braucht die gestuften Studiengänge, denn nur sie bieten eine zeitgemäße Antwort auf die bildungspolitischen Herausforderungen in nationaler und internationaler Hinsicht. Die Einführung solcher gestufter Studiengänge bedeutet einen wesentlichen Schritt zur Internationalisierung im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess und bietet die Chance, die Studienreform zu befördern.
- 6.2 Wesentliches Merkmal dieser gestuften Studienstruktur sind Regelstudienzeiten zwischen mindestens drei und höchstens vier Jahren für die Erstausbildung und mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre für die folgende Masterausbildung. Insgesamt darf bei solchen konsekutiven Studiengängen die Regelstudienzeit

höchsten fünf Jahre betragen. Das erforderliche Studienvolumen für einen Bachelorabschluss beträgt dabei mindestens 180 ECTS-Punkte und für einen konsekutiven Masterabschluss mindestens 120, insgesamt somit 300 ECTS-Punkte. Als Abschlussgrade werden in der Regel nur die Bezeichnungen Bachelor und Master of Arts bzw. Bachelor und Master of Science vergeben; für Ingenieure gibt es davon abweichend die Bezeichnung Bachelor und Master of Engineering.

6.3 Zu den Vorteilen der gestuften Studiengänge nach dem BA/MA-Modell gehört, dass sie international kompatibel sind. Noch wichtiger ist aber, dass sie einen wichtigen Beitrag zur Studienstrukturreform leisten. Denn das BA/MA-Modell ermöglicht ein kurzes, systematisch aufgebautes und straff organisiertes Erststudium, das auch den Erwartungen der Arbeitgeber nach jüngeren und trotzdem gut ausgebildeten Absolventen Rechnung trägt. Im Anschluss an den ersten Abschluss mit dem Bachelor sollen besonders geeignete und wissenschaftlich ambitionierte Absolventen die Möglichkeit erhalten, sich mit einem Master- oder Promotionsstudium weiter zu qualifizieren. Im Interesse der Studierende sollen die Hochschulen mit diesem Modell zugleich kompatible Leistungspunktesysteme einführen.

6.4 Voraussetzung für eine alsbaldige erfolgreiche Umsetzung dieses Modells ist weiterhin, dass die noch parallel angebotenen Diplom- und Magisterstudiengänge vollständig aufgegeben werden. Denn nur eine komplette Umstellung kann die Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt erhöhen und somit den Erfolg der neuen Studiengänge garantieren. Deshalb ist vorgesehen, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes keine neuen Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet werden. Spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 werden in solche Studiengänge auch keinen neuen Studienanfänger mehr aufgenommen. Davon unberührt bleiben lediglich die bisherigen Staatsexamensstudiengänge für das Lehramt, für Juristen, für Mediziner und Pharmazeuten sowie Lebensmittelchemiker und aus Konkordatsgründen kirchliche Abschlüsse. Damit wird der Schaffung eines europäischen Hochschulraums, der entsprechend den Zielsetzungen der Bologna-Vereinbarung bis zum Jahre 2010 geschaffen werden soll, weitgehend Rechnung getragen. Die Verkürzung dieser Zeitvorgabe durch die Berlin-Konferenz im September 2003 auf das Jahr 2005 erscheint dagegen unrealistisch,

weil die Hochschulen ohne entsprechenden zeitlichen Vorlauf die organisatorischen Voraussetzungen für eine Umstellung der Studienstruktur nicht zu leiten vermögen.

7. Finanzierung der Hochschulen (Hochschulverträge und Zielvereinbarungen sowie Berichtswesen)
 - 7.1 Die Regelungen über die Orientierung der staatlichen Finanzierung der Hochschulen werden dahingehend ergänzt, dass neben deren Aufgaben und den erbrachten Leistungen auch vereinbarte Ziele als Maßstab treten. Als Instrumente zur strategischen Steuerung der staatlichen Finanzierung der Hochschulen werden daher Hochschulverträge sowie ergänzende Zielvereinbarungen vorgesehen. Der Vorstand der Hochschule ist für den Abschluss solcher Vereinbarungen zuständig; dem Senat steht ein Stellungnahmerecht zu, während der Aufsichtsrat dem Abschluss von Hochschulverträgen im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion zuzustimmen hat. Im Gegenzug wird die Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums auf den Vollzug der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten beschränkt. Die staatliche Finanzierung der Hochschulen beruht künftig daher auf folgenden Elementen:
 - 7.1.1 Einer staatlichen Grundfinanzierung im Rahmen von mehrjährigen Hochschulverträgen,
 - 7.1.2 einer Ergänzung mittels einer leistungsorientierten Finanzierung nach Belastungs- und Leistungskriterien sowie
 - 7.1.3 der Finanzierung innovativer Entwicklungen im Rahmen von Zielvereinbarungen.

Diese Dreiteilung berücksichtigt zum ersten die Verfassungslage, die den Hochschullehrern und Hochschulen eine Grundausrüstung garantiert, zum zweiten den rahmengesetzlichen Auftrag zur Leistungsorientierung und zum dritten eine differenzierte Berücksichtigung individueller Zielsetzungen der Hochschulen, womit gezielt Chancen zur Weiterentwicklung und Profilierung eröffnet werden. Zur Sicherstellung der Leistungsorientierung wird eine durchgängige Anwendung der Grundsätze der Finanzierung auch für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Hochschulen vorgegeben.

- 7.2 Die Regelungen zum Finanzwesen werden durch neue Regelungen zum Berichtswesen ergänzt. Die bereits 1999 geschaffene Verpflichtung zur Einrichtung von Informationssystemen durch die Hochschulen wird beibehalten. Darüber hinaus werden die Hochschulen verpflichtet, die im Landeshochschulgesetz statuierten Berichtspflichten in regelmäßigen Abständen aus dem Informationssystem der Hochschule sowie durch einen Jahresbericht zu erfüllen. Diese Vorgaben zum Berichtswesen sind erforderlich, nachdem das Land die Detailsteuerung im Rahmen der bisherigen Haushaltsgestaltung aufgegeben und durch die Pauschalierung der Haushalte, die Einführung einer dezentralen Budgetverantwortung und eine leistungsorientierte sowie output-orientierte, Steuerung ersetzt hat. Berichtspflichten über Grunddaten der Leistungserfüllung und Ergebnisse der Leistungsprozesse, gewonnen aus der Kosten- und Leistungsrechnung, sind erforderlich, damit das Land seine Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der von ihm finanzierten Einrichtungen wahrnehmen kann. Die Bündelung der Berichtspflichten führt gleichzeitig zu einem Abbau der vielfältigen, einzelfallbezogenen Berichte und damit auch zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowohl bei den Hochschulen als auch beim Land.
8. Fortsetzung der Deregulierung und Rücknahme weiterer Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte
- 8.1 Die Vereinheitlichung der bisherigen vier Hochschulgesetze zu einem einzigen Landeshochschulgesetz ist zugleich zum Anlass genommen worden, alle bisherigen gesetzlichen Regelungen auf ihre rechtlich unabdingbare Notwendigkeit hin zu überprüfen. Soweit aus Rechts- oder fachspezifischen Sachgründen nicht auf Regelungen verzichtet werden kann, werden diese auf das unerlässliche Mindestmaß verschlankt, so dass der gesamte Regelungsumfang gegenüber dem bisherigen Einzelumfang mit 75 Paragraphen nahezu halbiert wird. Fachlich erhebliche Spezialitäten einzelner Hochschularten, die sich seit 1978 in unterschiedlichem Maße ergeben haben, werden zurückgenommen.
- 8.2 Über die bereits mit der Hochschulreform 1999 vorgenommenen Deregulierungen hinaus erfolgt mit mehr als 50 Deregulierungen und mit dem Verzicht auf zahlrei-

che Rechtsverordnungsermächtigungen ein erheblicher Abbau landesseitiger normativer Vorgaben. Die damit einhergehende Verlagerung von Regelungskompetenzen auf die Hochschulen führt zu einer nachhaltigen Stärkung des Satzungsrechts der Hochschulen. Damit verbunden ist eine Verstärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen, die Grundlage jeder Autonomie ist. Auch die Grundordnung gewinnt an Bedeutung, da viele Detailregelungen dieser überlassen werden, wodurch zugleich eine organisatorische Profilbildung eröffnet wird.

- 8.3 Zahlreiche Zustimmungs- und sonstige Beteiligungsvorbehalte zugunsten des Wissenschaftsministeriums oder anderer Ressorts werden aufgegeben. So wird künftig auf die Genehmigung von Gebührensatzungen ebenso verzichtet wie auf die Anzeige von Studien- und Prüfungsordnungen. Die haushaltsrechtlichen Mitwirkungsrechte bei der Verwaltung des Körperschaftsvermögens der Hochschulen werden zurückgenommen.
9. Sonstige Reformmaßnahmen im Landeshochschulgesetz
- 9.1 Bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen wird auf eine gesonderte Zulassung vor der Immatrikulation verzichtet.
- 9.2 Bei der Fortsetzung des Studiums wird auf eine gesonderte Rückmeldung verzichtet. Wer die jeweils fälligen Gebühren und Abgaben fristgerecht pro Semester bezahlt, gilt als rückgemeldet.
- 9.3 Die Immatrikulations- und Exmatrikulationsregelungen werden vereinfacht.
- 9.4 Aufhebung des bisherigen Ordnungsrechts für die Mitglieder der Hochschulen.
- 9.5 Aufhebung der Regelungen über Studienordnungen und Studienpläne
- 9.6 Ausdehnung der Delegation der Genehmigungszuständigkeit bei Prüfungsordnungen von den Universitäten auf alle anderen Hochschulen
- 9.7 Gewährung eines eigenständigen Habilitationsrechts für die Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen
- 9.8 Vereinfachung der bisherigen Promotionsregelungen und Aufhebung der Immatrikulationsbefristung für Doktoranden
- 9.9 Vereinfachungen bei den Habilitationsregelungen bei Abschaffung der Institution des Privatdozenten. Künftig wird nur noch die Lehrbefugnis verliehen, während die Habilitation selbst wieder mit dem akademischen Grad eines habilitierten Doktors

- abschließt. Den Hochschulen werden verpflichtet, in den Habilitationsordnungen zu regeln, dass eine Habilitation in angemessener Zeit abzuschließen ist und während der Erarbeitung der Habilitationsschrift eine Zwischenevaluierung vorzunehmen ist, um die bisherige überlange Dauer der Arbeiten einzugrenzen.
- 9.10 Detailregelungen im Prüfungsbereich bleiben einer gesonderten Rahmenverordnung vorbehalten, soweit die Regelungskompetenz nicht direkt bei den Hochschulen liegt.
- 9.11 Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen bedarf der regionalen bzw. landesweiten Abstimmung und unterliegt daher weiterhin dem Zustimmungsvorbehalt des Wissenschaftsministeriums.
- 9.12 Die gruppenmäßige Zusammensetzung der akademischen Gremien (Senat, Fakultätsrat) wird vom Gesetz nicht mehr vorgegeben.
- 9.13 Die Zusammensetzung des AStA wird dahingehend geändert, dass die studentischen Senatsmitglieder Amtsmitglieder werden, die anderen Mitglieder, deren Zahl innerhalb eines vorgegebenen Rahmens liegen müssen, sind in einer gesonderten Wahl direkt zu wählen.
- 9.14 Die Wahlvorschriften für die Hochschulwahlen sind von den Hochschulen selbst zu erlassen.
- 9.15 Verfahrensvorschriften für die Hochschulgremien sind von den Hochschulen selbst zu erlassen. Dies gilt auch für die Abstimmungsmehrheiten bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern.
- 9.16 Die Zahl der Studienkommissionen einschließlich deren Zusammensetzung sowie der Zahl der Studiendekane wird nicht mehr begrenzt; es können künftig auch studiengang- und fakultätsübergreifende Studienkommissionen gebildet werden.
- 9.17 Studiengänge sind künftig grundsätzlich durch eine anerkannte Einrichtung zu akkreditieren; dies gilt aber nicht bei deren erstmaliger Einrichtung.
- 9.18 Die Hochschulen können zur Optimierung der Ressourcen zur Einteilung des Studienjahres in Trimester statt in Semester verpflichtet werden.
- 9.19 Das Namensführungsrecht für die Fachhochschulen, z.B. Hochschule für Technik Karlsruhe, und die Kunsthochschulen wird durch Wegfall des Wortes „staatlich“ vereinfacht.
- 9.20 Hinsichtlich der Rechtsform der Hochschulen wird klargestellt, dass jede Rechtsformänderung, also Errichtung wie Umwandlung, eines eigenen Gesetzes bedarf.

- 9.21 Vereinheitlichung der Amtszeiten der akademischen Gremien wie des Semesterbeginns auf den 1. Oktober auch für die Kunsthochschulen und Fachhochschulen.
- 9.22 Aufhebung eines fixen Amtszeitbeginns für die Vorstandsmitglieder.
- 9.23 Ersatz der bisherigen Genehmigungsvorbehalte für das Finanzministerium und das Wissenschaftsministerium bei Unternehmensgründungen und Unternehmensbeteiligungen durch eine Anzeigepflicht.
- 9.24 Verzicht auf Vorgaben für die Leitung von Hochschuleinrichtungen.
- 9.25 Größere Gestaltungsfreiheit in organisatorischer Hinsicht auf der Ebene der Fakultäten, um andere Strukturen, wie z.B. Schools, Sektionen oder Departments, zu ermöglichen. Den strukturellen Besonderheiten der Kunsthochschulen und Fachhochschulen wird Rechnung getragen.
- 9.26 Zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben können die Hochschulen künftig auch hochschulübergreifende zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie neue Fakultäten als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen errichten. Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen an solchen gemeinsamen Einrichtungen kann zur Pflicht gemacht werden.
- 9.27 Ein gesonderte Optionsklausel für abweichende Organisationsregelungen ist nicht mehr erforderlich, weil das Gesetz ein hohes Maß an Organisationsfreiheit schafft.
- 9.28 Die Regelungen über die staatlich anerkannten Hochschulen werden präzisiert und für den Personalbereich sowie den Studienbereich deutlich zurückgenommen. Die Landesregierung kann künftig einzelne Entscheidungen auf das Wissenschaftsministerium übertragen.
- 9.29 Konzentration der Dienstvorgesetzteneigenschaft auf den Vorstandsvorsitzenden einschließlich der Disziplinarbefugnisse.
- 9.30 Zur Förderung der interdisziplinären Forschung können neben den Fakultäten fakultätsübergreifende Forschungszentren eingerichtet werden. Wegen des strategischen Charakters einer solcher Entscheidung liegt diese beim Aufsichtsrat mit einem Vorschlagsrecht des Vorstands.
- 9.31 Das Instrument der Zeitprofessuren wird zur Gewinnung von herausragend qualifizierten Wissenschaftlern, Praktikern oder Künstlern weiter ausgebaut und flexibilisiert, um nicht zuletzt die Einrichtung von befristeten Stiftungsprofessuren zu erleichtern; entsprechendes gilt für die Wahrung von Oberarztfunktionen im Medizinbereich. Die bisherige Befristung bei einer Erstberufung bleibt davon unberührt.

- 9.32 Die bisherigen frauenbezogenen Regelungen bleiben uneingeschränkt erhalten. Hinsichtlich der Bezeichnung wird künftig durchgängig der Begriff „Gleichstellungsbeauftragte“ anstelle von „Frauenbeauftragte“ verwendet. Die Regelung über die Frauenkommission wird gestrichen. Eine Institutionalisierung von Fakultäts-gleichstellungsbeauftragten ist weiterhin nicht vorgesehen.
- 9.33 Die bisherigen Sonderregelungen für die Medizinischen Fakultäten bleiben materiell weitgehend erhalten, werden jedoch in § 27 in einer einzigen Norm zusammengefasst.

10. Sonstige Regelungen

Neben der Neufassung des Landeshochschulgesetzes ergeben sich weitere Änderungen von Gesetzen, die teilweise auf den weitgehenden Deregulierungen im Landeshochschulgesetz sowie auf der Umsetzung der Dienstrechtsreform beruhen und insbesondere die neue personalrechtliche Terminologie hinsichtlich der Professoren und Juniorprofessoren als Hochschullehrer betreffen oder sich aus anderen sachlichen Gründen als Änderungsbedarf ergeben. Dies betrifft Änderungen u.a. im

- 10.1 Berufsakademiegesezt,
- 10.2 Studentenwerksgesezt,
- 10.3 Landeshochschulgebührengesezt,
- 10.4 Landesbeamtengesezt,
- 10.5 Ernennungsgesezt,
- 10.6 Landespersonalvertretungsgesezt,
- 10.7 Ausführungsgesezt zum Bundesausbildungsförderungsgesezt,
- 10.8 Ausführungsgesezt zur Fusion der Fachhochschulen in Esslingen und Mannheim.
- 10.9 Weiterhin sind zahlreiche Rechtsverordnungen ebenfalls infolge der Dienstrechtsreform anzupassen, wie z.B. die Lehrverpflichtungsverordnungen.



Bisher 4 Hochschulgesetze

UG 143-Paragrafen PHG 102-Paragrafen KHG 107-Paragrafen FHG 105-Paragrafen

457 Paragrafen

In Zukunft: Ein Landeshochschulgesetz

75-Paragrafen



MWK

Rechtsaufsicht / Reduzierung der Fachaufsicht

Hochschule

Aufsichtsrat

Vorstand

bis zu 5 Mitglieder

Hauptamtlich / 8 Jahre

1 Vorstandsvorsitzender

1 Vorstandsmitglied

Nebenamtlich / 4 Jahre

bis zu 3 Mitglieder

Senat

Vorstand, Dekane, Gleichstellungsbeauftragte
höchstens 20 Wahlmitglieder

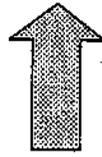
Fakultätsrat

Fakultätsvorstand, höchstens 16 Wahlmitglieder (6 Studierende)

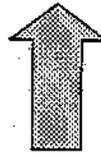


Aufsichtsrat (§ 20)

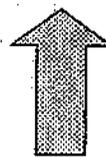
5, 7 oder 9 Mitglieder gemäß Grundordnung, davon
2, 3 oder 4 vom Senat gewählt
2, 3 oder 4 vom Wissenschaftsministerium bestimmt
5., 7. oder 9. Mitglied gemeinsam, ggf. durch MWK allein
benannt



100% externe Besetzung möglich
Vorstandsvorsitzender immer Externer



Beratende Teilnahme an Sitzungen:
Hauptamtl. Vorstandsmitglieder +
MWK- Vertreter

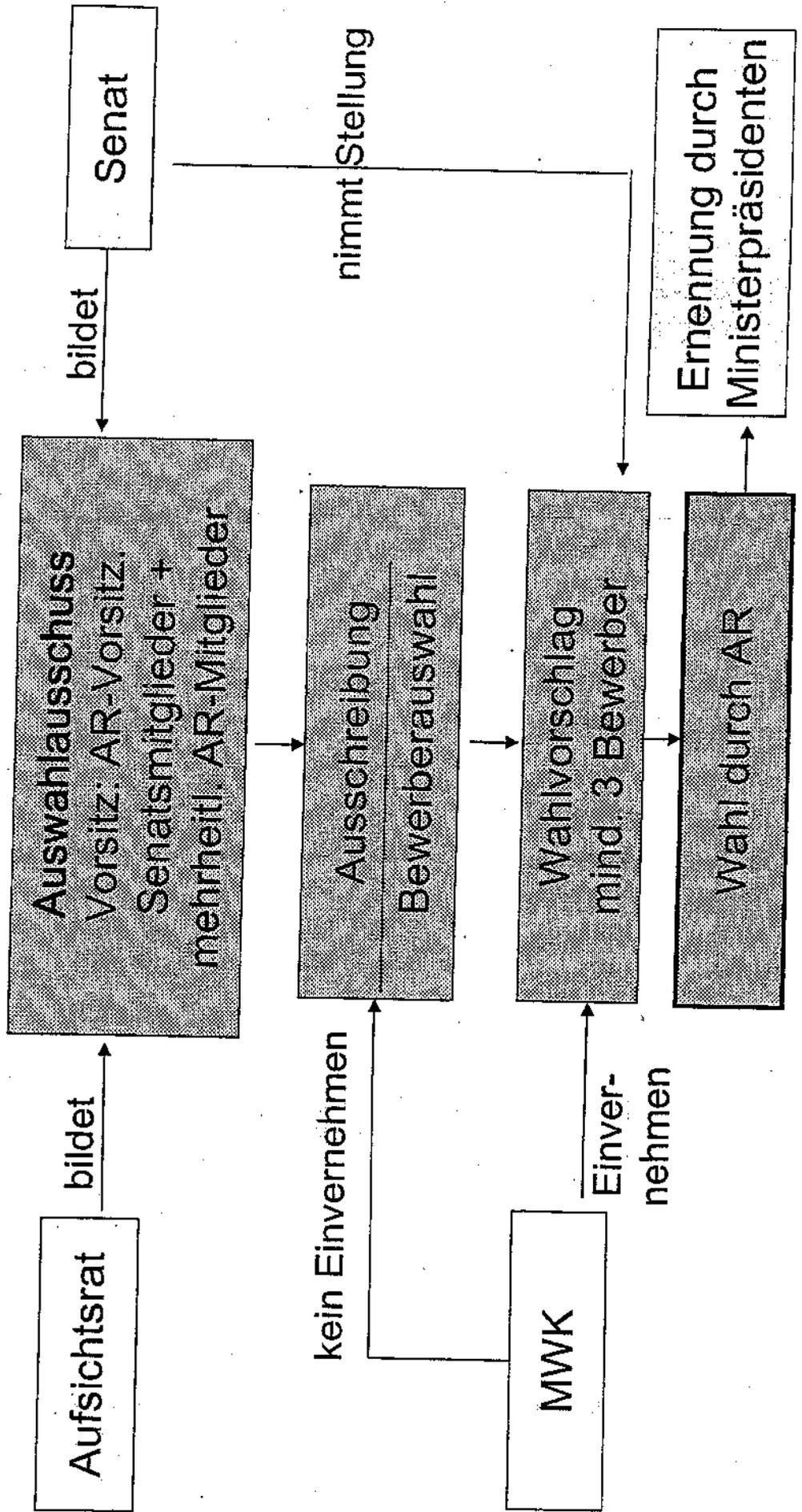


Amtszeit gemäß Grundordnung

Bestellung durch Wissenschaftsminister

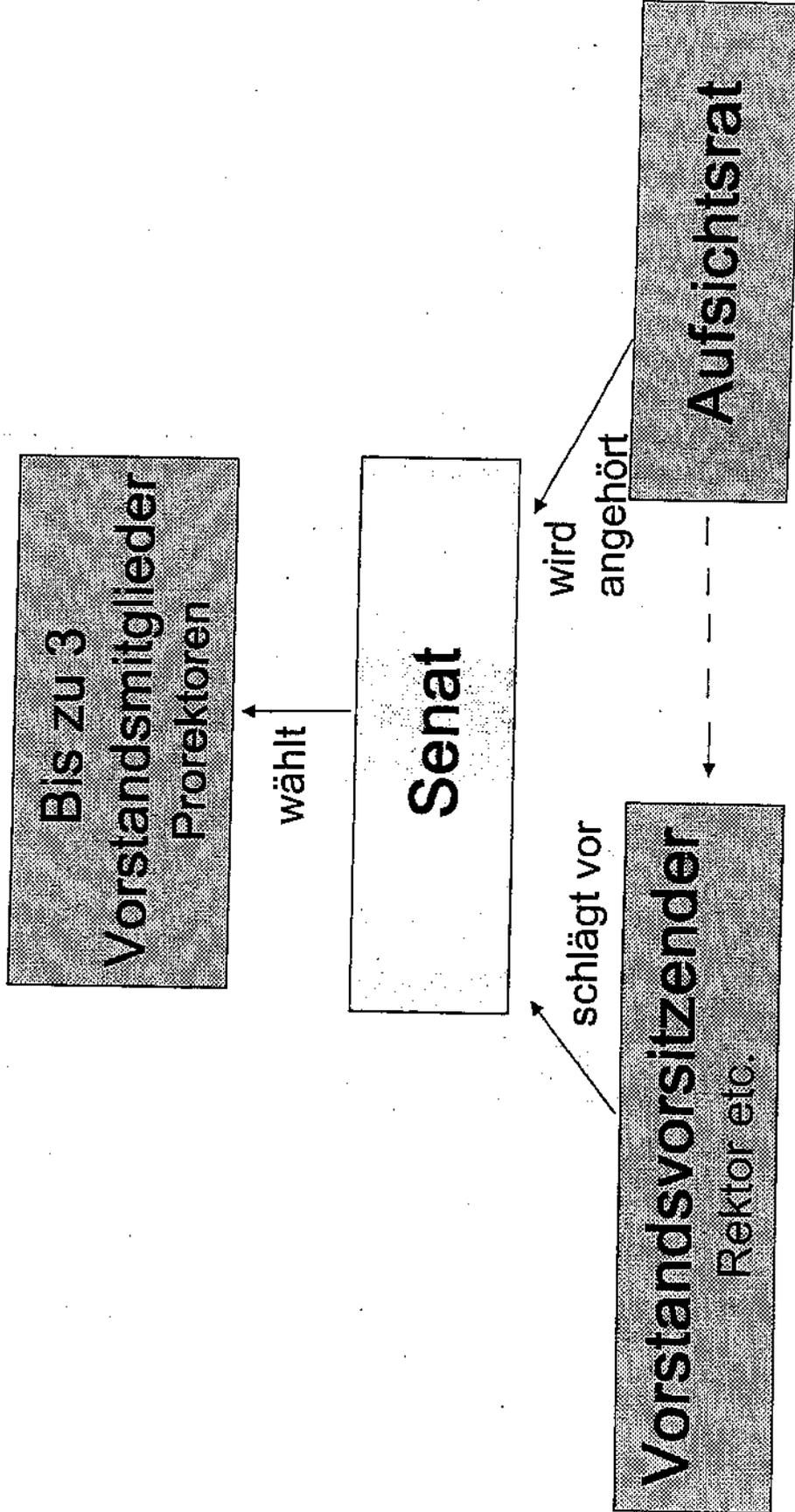


Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder (§ 17 Abs. 5 u. 6)





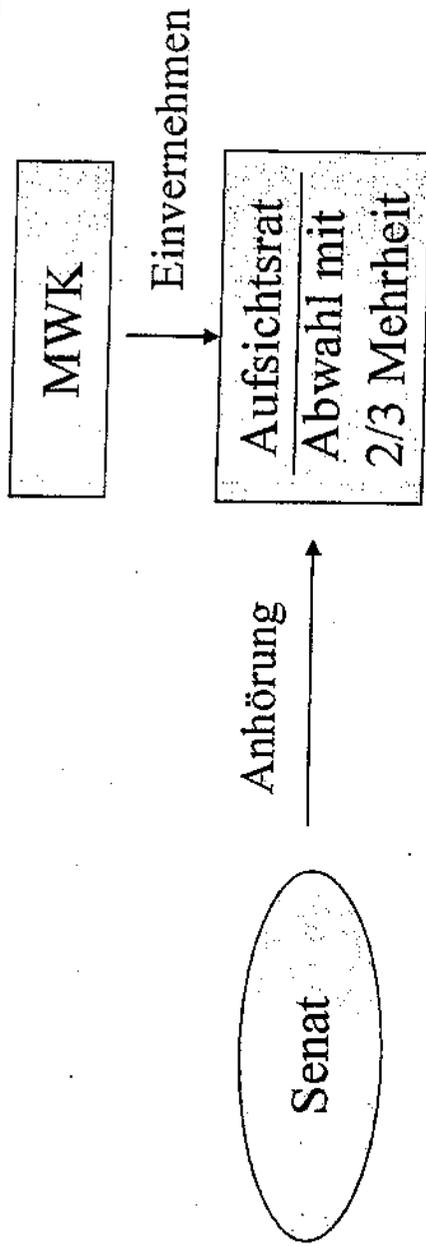
Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder (§ 18 Abs. 1)



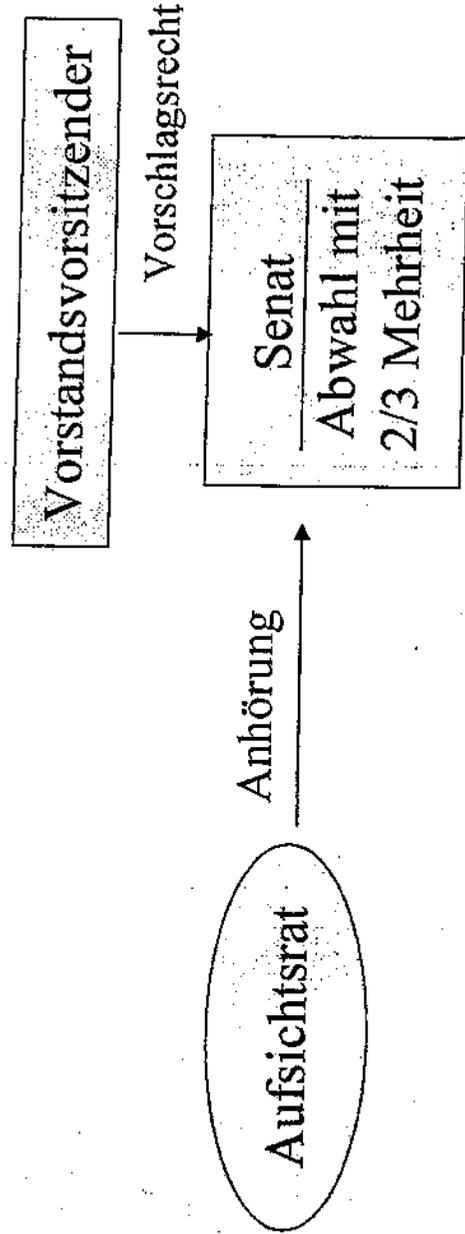


Abwahl der Vorstandsmitglieder

1.) Hauptamtliche
(§ 17 Abs. 7)

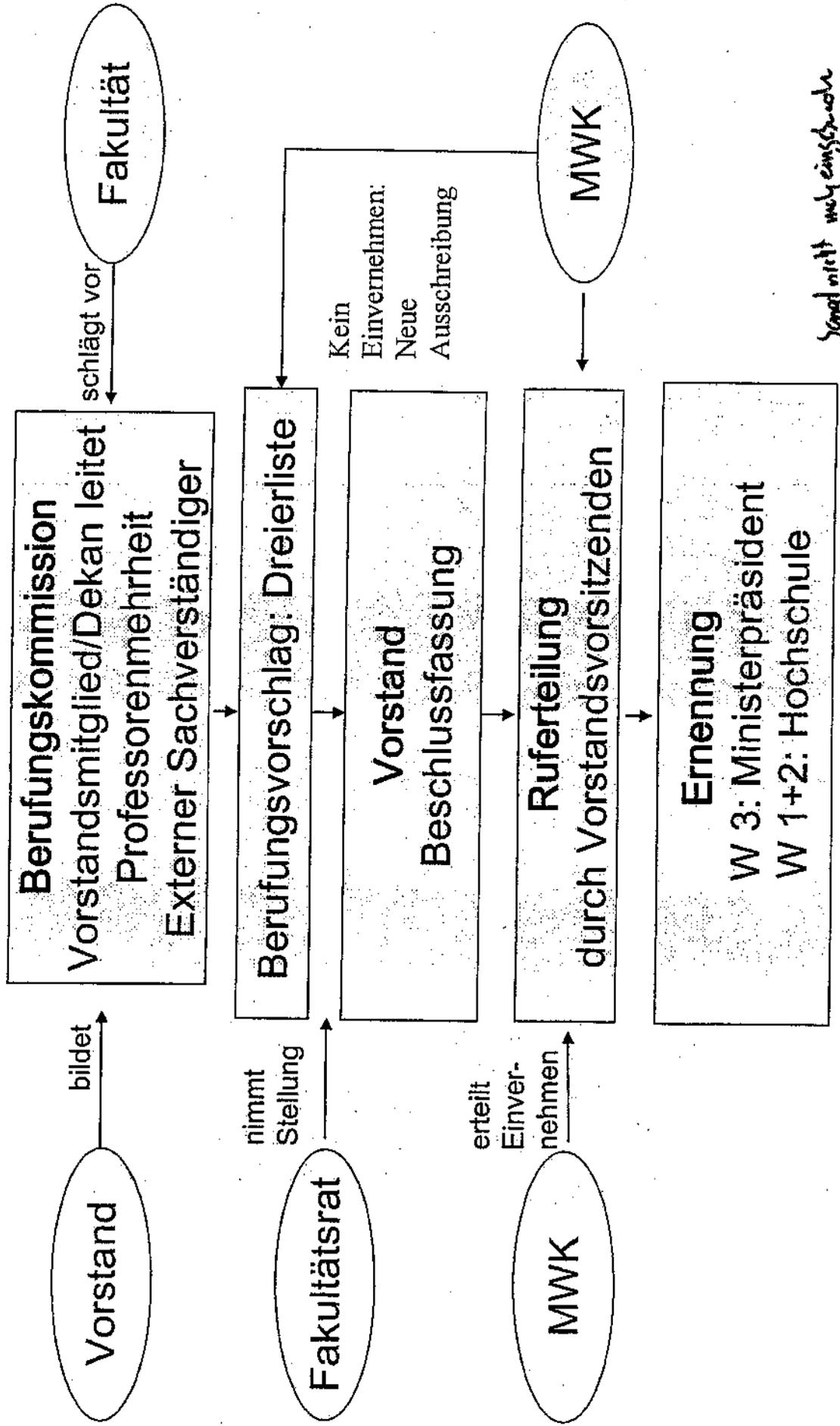


2.) Nebenamtliche
(§ 18 Abs. 3)





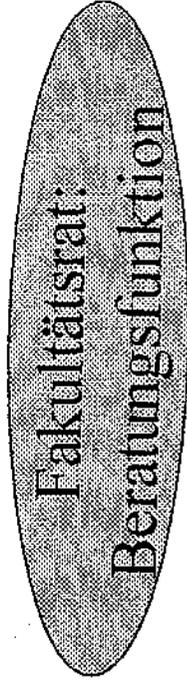
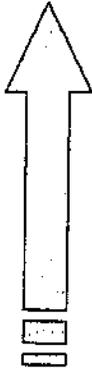
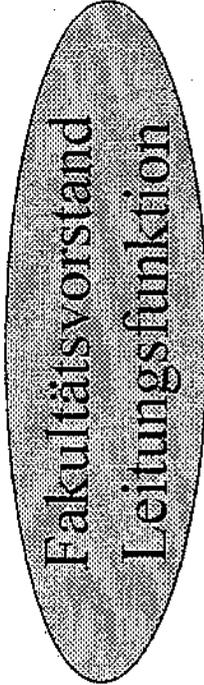
Berufungsverfahren (§ 48 Abs. 3)



Sonder nicht mehr eingeschrieben



Fakultät (§ 22)

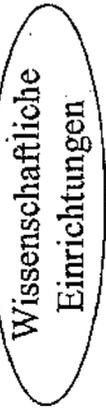


Zustimmung nur bei:

- SEP
- Einrichtungen
- Studien- u. PrüfungsO

Mitglieder:

- Dekan
- ⇒ auf Vorschlag des Fak. R. vom Vorstand bestellt
- ⇒ kann extern sein
- Prodekan
- 1 Studiendekan
- weitere max. 2 Prodekane möglich



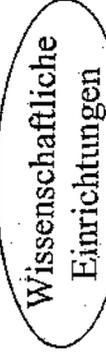
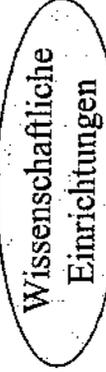
Mitglieder:

Amtsmitglieder

- Mitglieder des Fakultätsvorstandes
- max. 5 Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen

Wahlmitglieder

- max. 16 Wahlmitglieder nach Gruppen davon mind. 6 Studierende



kein erweitertes Fakultätsratsrecht



Gestufte Studienstruktur (§ 29)

